

TAISŌ NO REI

DIE BEISETZUNG DES SHŌWA-TENNŌ (24. FEBRUAR 1989) IN HISTORISCHER SICHT

Klaus Antoni

1. EINLEITUNG

Mit den Beisetzungsfeierlichkeiten des 24. Februar 1989 nahm Japan endgültig Abschied von dem nach langer Krankheit am 7. Januar des Jahres verstorbenen Shōwa-tennō. Die große Anteilnahme der Bevölkerung an Krankheit und Tod des Tennō hatte erneut die tiefen Sympathien, welche der Person des Kaisers in der japanischen Bevölkerung entgegengebracht wurden, deutlich gemacht. Gleichzeitig aber setzte in Japan, wie auch im Ausland, insbesondere in den Ländern der ehemaligen Kriegsgegner, mit dem Tod des Tennō eine öffentliche Diskussion um Stellung und Funktion des Kaiserhauses in der japanischen Gegenwart und jüngsten Vergangenheit – hier vornehmlich das Problem der persönlichen Verantwortlichkeit des Tennō während des Zweiten Weltkrieges betreffend – in einer bis dato unbekanntenen Schärfe ein. Während hauptsächlich von Seiten japanischer Konservativer die Auffassung beschworen wurde, mit dem Tod des Tennō sei auch eine ganze Epoche, die Shōwa-Zeit mit ihrer Verstrickung in Krieg und Militarismus, zu einem unwiderruflichen Abschluß gelangt, und Japan könne von nun an frei und unbeschwert von den Schatten der Vergangenheit in die Zukunft blicken¹, so zeigte sich, nicht nur anhand der kritischen Kommentare des Auslandes, wie sehr hier Wunschdenken und Realität in einen Konflikt miteinander zu geraten drohten. Gerade anlässlich der Beisetzung des Tennō wurden vielmehr die das Kaiserhaus betreffenden schmerzlichen Probleme und Fragen erneut aufgeworfen, und

¹ Vgl. u.a. Mainichi-shimbunsha, März 1989: 65. Die *Neue Zürcher Zeitung* schrieb in einem Kommentar („Umstrittene Erziehungsreform in Japan“), nach Ansicht „erkonservativer“ Kreise habe „Kaiser Hirohito das ‚schlechte Gewissen wegen der katastrophalen kriegerischen Aggressionen Nippons mit sich ins Grab genommen‘“. Besonders im asiatischen Ausland erregte die kurz vor der Beisetzung des Tennō vom Ministerpräsidenten im Parlament getroffene Feststellung Aufsehen, es könne erst von späteren Historiker-Generationen geklärt werden, ob der Pazifische Krieg auf einer „japanischen Aggression“ beruhe.

Japan scheint am Beginn einer noch lange nicht abgeschlossenen inneren Diskussion zu stehen.

Aus dem Kontext der öffentlichen Debatte ragen zwei Fragestellungen besonders hervor. Zum einen wird intensiv und kontrovers diskutiert, inwieweit dem Tennō während der Kriegszeit in den 30er und 40er Jahren eine persönliche Entscheidungsbefugnis und damit Verantwortlichkeit für den Kriegsverlauf zuerkannt werden kann bzw. muß². Hier hat vor allem der Fall des Bürgermeisters von Nagasaki, der dem Tennō eine persönliche Mitschuld anlastete, für auch internationale Beachtung gesorgt³.

Zum anderen wird die gegenwärtige und zukünftige Position des Kaiserhauses im Rahmen des japanischen Staates erörtert, angesichts eines verfassungsrechtlich längst vollzogenen Wandels der Stellung des Tennō von einem sakrosankten, göttlichen Souverän, wie ihn die bis 1946 geltende Meiji-Verfassung vorsah, hin zu einer bloß repräsentativen Funktion entsprechend der Nachkriegsverfassung. Stellte die Meiji-Verfassung vom 11. Februar 1889 noch kategorisch fest: „Das Kaiserreich Groß-Japan wird

² Am 18. Januar erklärte die Vorsitzende der Sozialistischen Partei Japans, Doi Takako, in einer öffentlichen Veranstaltung, sie sei von der persönlichen Kriegsverantwortung des Tennō überzeugt.

Eine am 16. und 19. Februar 1989 von mehreren Fernsehgesellschaften in Japan und den USA durchgeführte repräsentative Meinungsumfrage ergab, daß 60% der Japaner und 79% der US-Amerikaner an eine gewisse persönliche Kriegsschuld des Tennō glauben, während 34% der Japaner und 3% der US-Amerikaner diese Ansicht nicht teilen. (*Japan Times*, 24.2.1989)

Anlässlich des Todes Kaiser Hirohitos veröffentlichte eine Reihe prominenter australischer, amerikanischer und britischer Japanologen eine kritische Resolution zur persönlichen Rolle des Tennō. Der umfangreiche Text schließt mit den Worten: „With the death of Hirohito, therefore, it is appropriate to combine sympathy with his family over the personal loss with solidarity to those sections of the Japanese people who are struggling to free themselves from the weight of atavistic, demeaning and oppressive cultural traditions of which he was the central embodiment.“ (In: Japanese Studies Association of Australia. 1989: 21)

³ Motoshima Hitoshi, Mitglied der Regierungspartei und Bürgermeister der Stadt Nagasaki, hatte am 7. Dezember 1988 vor dem Rat der Stadt öffentlich dem Kaiser Verantwortung für Japans Rolle im Zweiten Weltkrieg zugesprochen und später überdies erklärt, der Atombomben-Abwurf auf Nagasaki hätte vermieden werden können, wenn der Tennō den Krieg früher beendet hätte. Als Folge dieser Äußerungen erlitt Motoshima schwerste Repressalien innerhalb seiner eigenen Partei und wurde von diversen rechtsradikalen Organisationen mit Todesdrohungen überhäuft. Schließlich wurde der „Fall Motoshima“ allgemein als ein Prüfstein für die Freiheit der Meinungsäußerung im gegenwärtigen Japan gewertet. Ihren vorläufigen Höhepunkt fand die Affäre in einem Attentat vom 18.1.1990, dem der Bürgermeister nur schwer verletzt entkommen konnte.

beherrscht und regiert von dem Kaiser aus der seit der Gründung des Reiches ununterbrochen herrschenden Dynastie“ (Artikel 1), und: „Der Kaiser ist heilig und unverletzlich“ (Artikel 3)⁴, so schreibt die demokratische Nachkriegsverfassung vom 3. Mai 1947 dem Tennō, ebenfalls in Artikel 1, eine nur noch „symbolische“ Bedeutung zu; seine Stellung bezieht der Kaiser aus dem Willen des souveränen Volkes, „er besitzt keinerlei Befugnisse hinsichtlich der Staatsführung“ (Artikel 4, Absatz 1)⁵. Ist die Stellung des Kaisers somit rein staatsrechtlich geklärt, entbrannte angesichts von Tod und Beisetzung des Shōwa-tennō die Diskussion um die Frage der eigentlichen Verfassungswirklichkeit. In diesem Zusammenhang kam der Beisetzung selbst, und hier insbesondere der Frage nach Art und Weise der Durchführung des Staatsbegräbnisses, eine Schlüsselrolle innerhalb der Debatte zu. In einer dem Ausland oft schwer verständlichen, daher in höchstem Maße erklärungsbedürftigen Art und Weise, konzentrierte sich die Auseinandersetzung um teilweise marginal anmutende Details der Beisetzungsfeierlichkeiten. Doch waren tatsächlich alle Probleme der – ebenfalls verfassungsmäßig vorgeschriebenen (Artikel 20, Abs. 3) – Trennung von Staat und Religion in diesem einen Punkt gebündelt. Wie würde, so lautete die konkrete Frage, das demokratische Japan erstmals die Beisetzung eines Tennō bewerkstelligen, nachdem das Kaisertum seine frühere, religiös fundierte Stellung rechtlich verloren hatte. Wurden die direkten Vorgänger des Shōwa-tennō noch nach (staats-)shintōistischem Zeremoniell, mit all seinen geistigen und ideologischen Implikationen, bestattet, so hatten sich die Verantwortlichen nun dem komplizierten Problem zu stellen, welche Veränderungen im Zeremoniell, verglichen mit den Beisetzungsfeiern der Vorgänger, vorzunehmen wären, um dem verfassungsmäßigen Wandel auch nach außen hin deutlich sichtbaren Ausdruck zu verleihen.

Damit kommt den Details des zeremoniellen Ablaufs eine eminent wichtige, von höchstem Symbolismus geprägte Bedeutung zu, die letztlich Erkenntnisse auch in bezug auf die Position des Kaiserhauses im gegenwärtigen Japan erlaubt.

Es stellt aus diesem Grund eine sinnvolle Aufgabe dar, das betreffende Zeremoniell einer Analyse zu unterziehen. Als Quellen für die Darstellung der Beisetzungsfeierlichkeiten des Shōwa-tennō dienen, neben eigenen

⁴ Eine umfassende Diskussion der Meiji-Verfassung liefert Ienaga 1967; vgl. auch Röhl 1963. Zum Thema „100 Jahre Meiji-Verfassung – Staat, Gesellschaft und Kultur im Japan der Meiji-Zeit“ fand im Juni 1989 in Kiel ein wissenschaftliches Symposium statt, dessen Ergebnisse in der Zeitschrift *Oriens Extremus* (Band 33 / 1, 1990) veröffentlicht werden.

⁵ Text der Nachkriegs-Verfassung in Nagai 1968: 252ff.; vgl. Sakurai 1972, Hasegawa 1975, Neumann 1982: 108–120, 185–204; Antoni 1987a: 280ff.

Aufzeichnungen und Beobachtungen⁶, hauptsächlich die Berichte der japanischen und internationalen Medien (Presse, TV und Video). Daneben konnte auch offizielles japanisches Material, das dem Verfasser vom Amt des Ministerpräsidenten zur Verfügung gestellt wurde, Verwendung finden.

2. DIE BEISETZUNG DES SHŌWA-TENNŌ

2.1. Krankheit und Tod des Tennō

Bereits während der Geburtstagsfeiern anlässlich des 86. Geburtstages Kaiser Hirohitos, am 29. April 1987, hatten sich Gerüchte um eine angebliche Krebserkrankung des Tennō in der japanischen Öffentlichkeit verdichtet. Doch erst eineinhalb Jahre später, am 19. September des Jahres 1988, wurde die schwere Erkrankung offensichtlich. Der Kaiser erlitt einen schweren Zusammenbruch. Erst nach dem Tod des Tennō jedoch sollte offiziell bestätigt werden, daß der Kaiser an einem unheilbaren Krebsleiden des Zwölffingerdarms erkrankt war. Kronprinz Akihito übernahm die Amtsgeschäfte seines Vaters, und die Medien stellten sich auf ein baldiges Ableben des Tennō ein. Doch der Todeskampf des Kaisers, verlängert durch ständige Bluttransfusionen, zog sich über mehrere Monate hinweg, während derer Japans öffentliches Leben zur Gänze von dem Ereignis geprägt war. Tägliche Presseberichte mit detaillierten ärztlichen Bulletins, inklusive der exakten Mengen übertragenen Blutes etc., hielten die Öffentlichkeit in Atem⁷. In einem im Ausland vollkommen unerwarteten Maße hatte sich die japanische Nation scheinbar⁸ wieder

⁶ Ein Forschungsaufenthalt in Tōkyō ermöglichte dem Verfasser die Beobachtung der Beisetzungsfestlichkeiten; der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sei an dieser Stelle für ihre Unterstützung gedankt.

⁷ Sogar noch in ihrer Ausgabe vom 7. Januar 1989, dem Todestag des Tennō, bringt die Zeitung *Asahi shimbun* an prominenter Stelle, direkt im Anschluß an die eigentliche Todesmeldung, die Mengenangabe der insgesamt verabreichten Transfusionen (mehr als 30 Liter Blut). Das Blut stammte von anonymen Spendern der Zentralen Blutbank des Japanischen Roten Kreuzes im Stadtbezirk Shibuya, Tōkyō. Die Tatsache, daß der Tennō damit über kein im wörtlichen Sinne „kaiserliches Blut“ mehr verfügte, führte bereits bald nach der Erkrankung zu ideologischen Auseinandersetzungen (vgl. „Leben mit dem Blut des Volkes“, in: *Süddeutsche Zeitung*, 21.10.1988).

⁸ Vereinzelt ist in der Presse die Ansicht vertreten worden, bei der großen Anteilnahme habe es sich primär um ein „Medienereignis“ ohne eine wirkliche innere Beteiligung der Bevölkerung gehandelt (vgl. dazu u.a. „Soto kara mita ‚Tennōkyō‘“, in: *Bungei shunjū*, März 1989: 402–409, insbes. S.403). Zur objektiven Wertung derartiger Einschätzungen bedarf es jedoch der Ergebnisse repräsentativer Meinungsumfragen.

dem – nun im Sterben liegenden – Tennō zugewandt. Die Bilder der Hunderttausende, die sich in die ausliegenden Listen mit Genesungswünschen eintrugen oder vor dem Kaiserpalast in Tōkyō in Schweigen kniend verharrten, gingen um die ganze Welt. Zwar hatte zu diesem Zeitpunkt auch die innerjapanische Auseinandersetzung um das Kaiserhaus bereits begonnen, begleitet von teilweise rüden Angriffen der ausländischen, insbesondere britischen Presse⁹, doch wurde weltweit eher der Eindruck vermittelt, Japan stehe wieder geschlossen hinter seinem Tennō. Eine der größten Tageszeitungen, *Mainichi shimbun*, schrieb deshalb bereits im September 1988 besorgt: „Wenn wir nicht gelassener reagieren, fangen andere Länder noch an zu glauben, daß sich Japan seit der Zeit vor dem Krieg nicht verändert hat“.¹⁰

Mit zunehmender Agonie des Tennō verschärfte sich auch die innenpolitische Debatte. Beide Seiten warfen sich gegenseitig vor, die Situation für ihre Zwecke auszunutzen und, je nach Standpunkt, entweder für eine Wiederbelebung des Tennōsystems der Vorkriegszeit einzutreten oder andererseits das Kaisertum gänzlich abschaffen zu wollen.¹¹ Eine wachsende Beachtung kam in diesem Zusammenhang dem Verhältnis von Staat und Shintō zu. Schon seit geraumer Zeit, lange vor der Erkrankung des Tennō, hatte es wiederholt Annäherungsversuche zwischen Politik und politisch intendiertem Shintō gegeben. Als Beispiel sei hier nur die sog. Yasukuni-Schrein-Debatte genannt (vgl. Antoni 1987b). Nun, angesichts der aktuellen Lage, widmete sich eine Reihe konservativer Grup-

⁹ Am Mittwoch, dem 21. September 1988 hatten die beiden britischen Boulevard-Blätter *Sun* und *Daily Star* eine beispiellose Kampagne gegen den Tennō und Japan eröffnet, die in Japan Abscheu hervorrief und auch weltweit Aufsehen erregte; der Tennō wurde als „Symbol des mitleidlos Bösen“ bezeichnet, auf dessen Grab alliierte Weltkriegs-Veteranen mit „Freuden tanzen“ würden. Später kommentierte der neuseeländische Verteidigungsminister Bob Tizard am 9.1.1989 den Tod des Kaisers mit der Bemerkung, den Tennō hätte man „bei Kriegsende erschießen oder öffentlich köpfen sollen“. Die bundesdeutsche *TAZ* berichtete am 9.1. unter der Schlagzeile: „Der Tenno ist tot – Ehre dem Mörder“ von dem Ereignis.

¹⁰ *Mainichi shimbun* vom 28.9.1988.

¹¹ Gebhard Hielscher bemerkt in der *Süddeutschen Zeitung* vom 11.10.88: „Anhänger und Kritiker des Tenno werfen sich gegenseitig vor, den derzeitigen Schwebezustand dazu mißbrauchen zu wollen, den Status quo zu ihren Gunsten zu verändern. Dabei streben nationalistische Kreise eine Änderung der ‚von der amerikanischen Besatzungsmacht aufgezwungenen‘ Verfassung Japans an mit dem Ziel, die Stellung des Kaisers zu stärken und das (längst ausgehöhlte) Verbot der Unterhaltung von Streitkräften aufzuheben, wogegen die Kommunisten und andere Tenno-Gegner die Monarchie überhaupt abschaffen wollen.“

pen, so die 43 LDP-Abgeordnete umfassende „Kameradschaft für grundsätzliche Staatsfragen“, dem Ziel einer Wiederannäherung von Staat und Shintō (vgl. *Yomiuri shimbun* vom 17.10.1988). Es war damit offenkundig, daß von den jeweiligen gesellschaftlichen Gruppen Japans dem zu erwartenden Tod des Tennō eine große politische Bedeutung zuerkannt wurde.

Am Sonnabend, dem 7. Januar 1989, starb Kaiser Hirohito, postum Shōwa-tennō, um 6.33 Uhr im Fukiage-Palast zu Tōkyō.

2.2. Die Zeremonien bis zum Zeitpunkt der Bestattung

Mit dem Ableben des Kaisers setzte unvermittelt das Prozedere zur Vorbereitung der Beisetzungsfeierlichkeiten sowie der Inthronisation des neuen Tennō ein. Noch am 7. Januar, dem Todestag Shōwa-tennōs, fand bereits um 10:01 Uhr in einer kurzen Zeremonie (*Kenjitō shōkei no gi*)¹² in der *Matsunoma*-Halle des Palastes die Übergabe der kaiserlichen Regalia Schwert, Juwelen in Kopie, sowie der Kaiserlichen Siegel¹³ an den vormaligen Kronprinzen, den 55jährigen Akihito statt. Die feierliche Übergabe wurde, auf Anweisung der Regierung hin, als eine staatliche Zeremonie durchgeführt. Akihito gilt damit, der traditionellen Chronologie entsprechend, als der angeblich 125. Tennō in der Geschichte Japans¹⁴. Die Einbindung der Regierung in diese zeremonielle Inthronisation (*sokui*) er-

¹² Artikel 4 des Kaiserlichen Hausgesetzes (*kōshitsu tempun*) bestimmt, daß beim Tod eines Kaisers der Kronprinz unverzüglich (*tadachi ni*) den Thron besteigt, doch werden keinerlei Ausführungsbestimmungen gegeben (vgl. Kami 1989: 106).

¹³ Der mythologischen Überlieferung zufolge bildet die Dreiheit der „Göttlichen Schatzstücke“ (*sanshu no jingi*) – Schwert (*Ame no murakumo no tsurugi*), Juwelen (*yasakani no magatama*), Spiegel (*yahata no kagami*) – die heiligen Insignien des Kaiserhauses. Doch waren diese „Originalstücke“ der Überlieferung zufolge einer wechselhaften Geschichte ausgesetzt; sie befinden sich demnach in den Schreinen von Ise (Spiegel) und Atsuta (Schwert, jedoch ebenfalls eine Kopie). „Autorisierte“ Kopien des Schwertes und der Juwelen befinden sich im Kaiserpalast; der Spiegel ist dem Inneren Schrein von Ise vorbehalten, seitdem der vorgeschichtlich-legendäre Kaiser Sujin, der Überlieferung gemäß, es nicht ertragen konnte, mit der Verkörperung der Sonnengöttin unter einem Dach zu leben.

¹⁴ Die traditionelle Liste der japanischen Tennō geht immer noch von der Historizität aller darin genannten Herrscher und deren Regierungsdaten aus, ungeachtet der für die Frühzeit durch Archäologie und Prähistorie ermittelten anderslautenden Tatsachen. In diesen Kontext gehört ebenfalls das rein spekulative Dogma von der japanischen „Reichsgründung“ im Jahre 660 v. Chr. durch den „Ersten Kaiser“ Jimmu.

weckte Kritik; es wurde in diesem Zusammenhang auch auf die im folgenden Jahr anstehende mystisch-religiöse Feier des *daijōsai* verwiesen, an der die Regierung ebenfalls ihre Teilnahme angekündigt hat¹⁵. Am Nachmittag desselben Tages verkündete die Regierung, entsprechend gesetzlichen Vorschriften aus dem Jahre 1979 (sog. „*gen-go*-Gesetz“), die Devise für die Ära Akihitos: *Heisei*, „Umfassender Friede“. Als erster Tag der neue Ära wurde der folgende Tag, Sonntag, 8. Januar, festgelegt. Am 9. Januar legte der neue Kaiser gegenüber den Repräsentanten des Staates in einer Audienz feierlich seinen Eid auf die Verfassung ab (*chōken no gi*).

Gleichzeitig setzten die Vorbereitungen für das Staatsbegräbnis und die Staatstrauer ein. Die Kaiserlichen Hausgesetze (*kōshitsu tempan*) schreiben in § 25 vor, daß beim Tod eines Tennō eine „Große Beisetzungszereemonie“, *taisō no rei*, durchzuführen sei¹⁶. Über Durchführung und Details der Bestattung schweigt sich das Gesetz jedoch aus; die Aufgabe, dies festzulegen, fällt einem unverzüglich zu bildenden „Beisetzungskomitee“ (*taisō no rei iinkai*) zu. Bereits am Morgen des 8. Januar beschloß das Kabinett die Einsetzung einer solchen Kommission unter Leitung des Premierministers Takeshita Noboru. Als Tag der Bestattung wurde Freitag, der 24. Februar festgelegt.¹⁷

Bis dahin war jedoch vom Kaiserhaus, den Bestimmungen des Kaiserlichen Hofamtes (*kunaishō*) entsprechend, eine Reihe von Zeremonien religiösen Charakters zu vollziehen, deren wichtigste im folgenden genannt werden:

8. Januar – *Ofuna iri*: Einsargen der sterblichen Überreste des Kaisers in einen weißen hölzernen Sarg.

9. Januar – *Reikan no gi*: Überführen des Holzsarges in einen Kupfersarg; Versiegelung des Kupfersarges.

¹⁵ Das „Fest des Großen Kostens“ (*daijōsai*) bildet den Höhepunkt der gesamten Inthronisationsfeiern. In einem geheimen Ritus, in dessen Zentrum das mystische Kommuniions-Mahl des neuen Kaisers mit der Sonnengöttin und anderen Gottheiten steht, erhält der Tennō die spirituelle Legitimation seiner Herrschaft. Vgl. Murakami 1977: *passim*; zur Frage der ursprünglichen religiösen Bedeutung des *daijōsai* vgl. Antoni 1988: 177–195.

¹⁶ Vgl. Kami 1989: 106. Der Gebrauch des Ausdrucks *taisō* für eine Beisetzung ist seit dem Krieg auf den Kaiser, die Kaiserin, die Mutter und Witwe des Kaisers beschränkt; vor dem Krieg wurde der Terminus *taisōgi* auf einen erweiterten Kreis innerhalb des Kaiserhauses angewandt.

¹⁷ Die Angaben beziehen sich auf diverse japanische Tageszeitungen; als besonders wertvoll und detailliert erwiesen sich dabei die meist namentlich gekennzeichneten (Iwao Mitsuyo) Berichte der *Mainichi shimbun*.

17. Januar – *Ryōsho jichinsai no gi*: shintōistische Reinigungsfeier des Bauplatzes (*jichinsai*) des kaiserlichen Mausoleums (*ryōsho*). Diese Zeremonie geht dem Beginn der eigentlichen Bauarbeiten voran.

19. Januar – *Hinkyū igyō no gi*: Überführung des Sarges aus dem Wohnbereich des Palastes in den als temporäre Aufbahnhalle (*hinkyū*) fungierenden Matsunoma-Saal des Kaiserpalastes.

21. Januar – *Hinkyū hairei no gi*: Ausgewählte Teilnehmer aus den Reihen der Bevölkerung erweisen in der temporären Aufbahnhalle am Sarg ihren Respekt.

31. Januar – *Tsuigo hokoku no gi*: Verleihung des postumen Namens.

Unterbrochen und bis zum 24. Februar fortgesetzt wird diese Liste von einer Reihe untergeordneter Zeremonien, die als Ergänzungen der genannten Feierlichkeiten dienen¹⁸.

Für die eigentlichen Beisetzungsfeierlichkeiten am Freitag, dem 24. Februar, wurde ein umfangreiches Zeremoniell beschlossen, das aus einer ineinander verwobenen Abfolge von privaten, religiösen Feierlichkeiten des Kaiserhauses und staatlichen, säkularen Zeremonien zusammengesetzt war.

Da Artikel 7, Abs. 10 der Verfassung erlaubt, daß dem Tennō die „Ausübung zeremonieller Feiern“ gestattet ist, besteht staatsrechtlich kein grundsätzliches Hindernis, Feiern des Kaiserhauses mit denen des Staates zu verbinden. Die geplante enge Durchdringung dieser heterogenen Elemente im vorliegenden Fall jedoch warf grundlegende Probleme auf und führte zu heftigen Kontroversen. So erklärte etwa die KPJ, auf jede Beteiligung an den Feierlichkeiten verzichten zu wollen. Noch zu Lebzeiten des Shōwa-tennō, im November des vorangegangenen Jahres, hatte der Oberkabinettssekretär der Regierung Takeshita, Obuchi Keizō, generell gegenüber der Presse erklärt, ein Begräbnis des Kaisers würde in Einklang mit den Geboten der Verfassung wie auch den Traditionen des Kaiserhauses gestaltet werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatten Verfassungsrechtler ihre Bedenken in bezug auf eine derartige Verquickung geäußert¹⁹. Von extrem konservativen Kreisen dagegen erging die entgegengesetzte Aufforderung an die Regierung, die Begräbnisfeierlichkeiten in vollkommener Übereinstimmung mit den Präzedenzfällen der Feiern für die Kaiser Taishō und Meiji, und damit der angeblich historisch tradierten Form entsprechend, durchzuführen. In diesem Zusammenhang wurde, ganz in Übereinstimmung mit den Maximen des nationalistischen Staatsshintō

¹⁸ Angaben nach *Mainichi-shimbunsha* März 1989: 145.

¹⁹ Vgl. die ausführliche Diskussion der Problematik von Kusaoi 1988.

der Vorkriegszeit, argumentiert, Shintō sei keine Religion, sondern nur Ausdruck der „Sitten und Gebräuche“ Japans. Damit könne eine shin-tōistische Staatsfeier auch nicht gegen das Verfassungsgebot zur Trennung von Staat und Religion verstoßen.²⁰

Die Regierung wählte mit ihrer Entscheidung für eine Verquickung von staatlichen mit privat-kaiserlichen Zeremonien einen Kompromiß zwischen den beiden Maximalforderungen.

2.3. Die Feierlichkeiten des 24. Februar 1989

Bereits am 11. Januar 1989 – vor der Festsetzung des Programms für die Feierlichkeiten – begannen in den Kaiserlichen Gärten, Shinjuku gyōden im Stadtteil Shinjuku, Tōkyō, die Bauarbeiten für die Stätte der wichtigsten Zeremonien im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten: die temporäre Trauerhalle, *sōjōden*. Am 12. Januar wurden die Verantwortlichen für die Durchführung der kaiserlichen „Riten vor der Trauerhalle“, *sōjōden no gi*, bestimmt; als Leiter wählte man den 86jährigen Nagazumi Torahiko, einen Weggefährten des verstorbenen Tennōs seit Kindertagen. Am 16. Januar wurden die Kondolenzlisten geschlossen – es hatten sich seit dem 7. Januar insgesamt 4.729.728 Menschen darin eingetragen (*Mainichi shimbun* vom 22.2.1989). In der Zeit vom 22.–25. Januar erhielt die Bevölkerung Gelegenheit, Abschied von dem verstorbenen Tennō zu nehmen. Allein am ersten Tag drängten sich mehr als 160.000 Menschen in dem dafür geöffneten Teil des Palastes.

Am 24. Januar schließlich fällte das Beisetzungscommittee die endgültige Entscheidung über Durchführung und zeitlichen Verlauf der Trauerfeierlichkeiten. Das Zeremoniell wurde in sieben Abschnitte gegliedert, deren vier als private Handlungen des Kaiserhauses firmierten (Nr. 1, 2, 4, 7 der folgenden Liste), während die übrigen drei (Nr. 3, 5 und 6) offizielle Staatszeremonien²¹ darstellten. Mehrfach wurde in diesem Zusammenhang auch von einem nur fünfgliedrigen Programm berichtet; doch tragen solche Darstellungen der Tatsache nicht Rechnung, daß die Programmteile 3 und 6 als jeweils eigenständige staatliche Zeremonien gesondert ausgewiesen sind. Das Gesamtprogramm der Beisetzungsfeiern vom 24.2.1989 läßt sich folgendermaßen darstellen:

²⁰ Einen informativ-kritischen Artikel zu diesem Thema bietet Kusaoi 1989.

²¹ Das Beisetzungsprogramm wurde in der japanischen Presse, mit unterschiedlichen Schwerpunkten in der Darstellung, publiziert. Die folgende Übersicht stellt eine Zusammenfassung auf der Grundlage dieser Berichte dar. Auch offizielles, vom Amt des Ministerpräsidenten auf Anfrage hin zur Verfügung gestelltes Material konnte vom Verfasser in diesem Zusammenhang ausgewertet werden.

Programm der Beisetzungsfeierlichkeiten

1. *Rensō tōjitsu hinkyūsai no rei* (Ritus des Kaiserhauses (*kōshitsu-gyōji*): Verabschiedung am Tag der Beisetzung).

7:30 *Tensempei*:

Opfer von Tuchen und Speisen; Norito des die Zeremonie leitenden Priesters; Gebete (*hairei*) des Kaisers, der Kaiserin und anderer Angehöriger des Kaiserhauses.

8:25 *Teppaisen*:

Entfernung der Opfertaben; Ende der Zeremonie.

2. *Jisha hatsuin no gi* (Ritus des Kaiserhauses: Feierliche Abfahrt des Kaiserlichen Totenwagens (*jisha*) aus dem Kaiserpalast).

9:00 Überführung des Sarges (*reikyū*) von der temporären Aufbahnhalle (*hinkyū*) zum Kaiserlichen Totenwagen.

9:35 Der Totenwagen und die Kolonne der die Prozession bildenden Fahrzeuge erreicht unter Begleitung von Hofmusik das Haupttor des Palastes.

3. *Taisō no rei gosoretsu* (Staatszeremonie (*kuni no gishiki*): Fahrt der Wagenkolonne zum Shinjuku gyōen-Garten).

9:35 Die Wagenkolonne verläßt den Palast.

10:15 Die Wagenkolonne erreicht das Areal der Trauerfeierlichkeiten im Shinjuku gyōen-Garten.

4. *Sōjōden no gi* (Ritus des Kaiserhauses: Zeremonie vor der Trauerhalle (*sōjōden*) nach shintōistischem Ritus).

4.1. *Toho soretsu* (Prozession zur Trauerhalle)

10:31 Am Eingangstor (*sōmon*) des umzäunten Trauerareals wird der Sarg vom Totenwagen (*jisha*) in eine kaiserliche Sänfte in traditionellem Stil (*sōkaren*) überführt; die Trauerprozession (*toho soretsu*) begibt sich vom *sōmon* zur Trauerhalle.

10:40 Die Prozession erreicht die Halle; der Faltvorhang (*manmon*) vor der Trauerhalle wird geschlossen.

10:49 Die Sänfte wird in der Trauerhalle aufgebahrt; der Faltvorhang vor der Halle (*manmon*) wird geöffnet.

4.2. *Sōjōden no gi*

10:53 *Tensempei*:

Opfer (s.o.); Norito des die Zeremonie leitenden Priesters; Gebet (*hairei*) und Abschiedsworte (Nekrolog) des Kaisers (*onrui*); Gebete (*hairei*) der Mitglieder der kaiserlichen Familie.

11:40 *Teppaisen*:

Entfernung der Opfertaben.

11:45 Der *manmon*-Faltvorhang wird geschlossen.

11:55 Entfernung des *torii* vor der Trauerhalle; die Shintō-Priester verlassen die Halle; Ende der Zeremonie.

5. *Taisō no rei* (Staatliche Zeremonie: Staatsbegräbnis).

11:58 Der *manmon*-Faltvorhang wird wieder geöffnet; Oberkabinettssekretär Obuchi Keizō eröffnet die Staatszeremonie.

12:00 Schweigeminute.

Kondolenzreden von Regierungsmitgliedern; Defilee der ausländischen Staatsgäste mit jeweils kurzem Verweilen vor der Trauerhalle.

13:05 Defilee der übrigen Teilnehmer.

13:10 Der *manmon*-Faltvorhang wird geschlossen.

13:31 Der Sarg wird wieder auf den Kaiserlichen Totenwagen (*jisha*) überführt.

6. *Taisō no rei gosoretsu* (Staatszeremonie: Fahrt der Wagenkolonne zur Grabstätte).

13:40 Trauerkolonne verläßt den Shinjuku gyōen-Garten.

15:15 Die Wagenkolonne erreicht den Eingang zum Areal der Kaiserlichen Mausoleen, den Musashi-Friedhof des Kaiserhauses in der Ortschaft Hachiōji, Tōkyō.

7. *Ryōsho no gi* (Ritus des Kaiserhauses: Bestattungsritus).

15:20 Die Beerdigungsprozession formiert sich am Eingang des Kaiserlichen Friedhofes.

15:35 Ankunft der Prozession am Musashino no misasagi, der Grabstätte des Shōwa-tennō.

Der Faltvorhang vor der Grabstätte wird geschlossen; der Sarg wird in das über der Grabstätte errichtete temporäre Gebäude (*osuya*) überführt; der Sarg wird in die Steinkammer (*gogaikaku*) im Inneren der Grabstätte hinabgesenkt.

19:00 Der Faltvorhang vor der Grabstätte wird wieder geöffnet.

Beginn der Bestattungszeremonie nach shintōistischem Ritus.

19:20 *Tensempei*:

Opfer (s.o.); Norito des die Zeremonie leitenden Priesters; Gebet (*hairi*) und Abschiedsworte des Kaisers (*onrui*); Gebete (*hairei*) der Mitglieder der kaiserlichen Familie.

20:50 *Teppen*:

Entfernung der Opfergaben.

Ende der Beisetzungsfeierlichkeiten.

Die Feierlichkeiten vom 24. Februar 1989 folgten exakt diesem Programm. Der Tag wurde zum nationalen Feiertag erklärt, alle Geschäfte hatten ausnahmslos zu ruhen. Beispiellose Sicherheitsvorkehrungen wurden unter Einsatz von 32.000 Polizeibeamten getroffen. Delegationen aus 163 Staaten

und Repräsentanten von 27 internationalen Organisationen hatten ihre Teilnahme zugesagt. Voller Stolz berichtete die japanische Presse über die „Beerdigungsdiplomatie“ am Rande dieses ‚größten Staatsbegräbnisses aller Zeiten‘. An den Hauptzeremonien im Shinjuku gyōen-Park nahmen insgesamt 9.800 geladene Trauergäste aus dem In- und Ausland teil. Doch blieb die Zahl derjenigen, die die Straßen säumten, weit hinter den prognostizierten Millionen zurück. Nur ca. 217.000 Menschen hatten sich am Morgen des 24. Februar eingefunden, um die Vorbeifahrt der Wagenkolonne zu betrachten. Den Grund dafür mag, neben den ungünstigen Witterungsverhältnissen – Regen bei nur 2,7° C in Tōkyō – die Tatsache abgegeben haben, daß alle Feierlichkeiten in voller Länge im TV übertragen wurden.

Die Wagenkolonne (*taisō no rei gosoretsu* = Programmpunkt-Nr. 3) vom Kaiserpalast zum Eingang des Trauerareals im Shinjuku gyōen-Garten umfaßte insgesamt 33 Kraftfahrzeuge sowie mehrere Motorrad-Eskorten²². Während der Fahrt blieben die betreffenden Straßen für den öffentlichen Verkehr weiträumig in einem Gebiet von 56,5 km² gesperrt. Entlang der 6,5 km langen Route waren 15 Militärkapellen der drei Waffengattungen der japanischen Selbstverteidigungsstreitkräfte postiert, die bei der Vorbeifahrt der Wagenkolonne den im Jahr 1897 von dem deutschen Komponisten Franz Eckert anlässlich der Beisetzungsfeierlichkeiten für die Mutter des Kaisers Meiji komponierten Trauermarsch *Kanashi no kiwami* („Die tiefste Trauer“) anstimmten.

Das Trauerareal im Shinjuku gyōen-Garten entsprach in der Gestaltung den historischen Vorbildern aus der Taishō- und Meiji-Zeit. Die Trauerhalle (*sōjōden*), in der Bauweise und Funktion eines Shintōschreines ganz

²² Reihenfolge der Wagenkolonne vom Kaiserpalast zum Shinjuku gyōen-Park: 1. Polizei (Motorräder), 2. Kaiserliche Garde (Motorrad), 3. Offenes Fahrzeug, 4. Mitglieder des Beisetzungs Komitees, 5. Premierminister Takeshita Noboru als Vorsitzender des Komitees, 6. Garde in offenem Wagen, 7. Leiter der Kaiserlichen Riten, 8. Kaiserlicher Totenwagen (*jisha*) mit Sarg, 9. Kämmerer des Shōwa-tennō, 10. Kaiser und Kaiserin, 11. Witwe des Kaisers (Prinzessin Hitachi als Vertretung), 12. Kronprinz Naruhito, 13. Prinz Aya, Prinzessin Nori, 14. Prinz Hitachi, 15. Prinzessin Chichibu, 16. Prinzessin Takamatsu, 17. Prinz und Prinzessin Mikasa, 18. Prinz und Prinzessin Tomohito, 19. Prinz Katsura, 20. Prinz und Prinzessin Takamado, 21.–23. Mitglieder der kaiserlichen Familie, 24. Hofärzte, 25. Oberste Hofdame der Kaiserin, 26. Angestellte des Palastes der Witwe des Kaisers, 27. Hauptkämmerer des Kronprinzen, 28. Mitglieder des Beisetzungs Komitees, 29. Wagen des Kaiserlichen Hofamtes, 30. Kämmerer, 31. Stellvertretender Haushofmeister, 32. Ersatz-Totenwagen, 33. Mitglieder des Kaiserlichen Hofamtes, 34. Kleinbus für Offizielle der Beisetzungszeremonie, 35. Wagen des Kaiserlichen Hofamtes.

aus dem Holz der japanischen Zeder erbaut, maß 20 m in der Länge, 10 m in der Tiefe und 12 m in der Höhe. Bis zum Beginn der staatlichen *taisō no rei*-Zeremonie erhob sich vor der Trauerhalle ein *torii*, vor dem zwei große *ōmasakaki*-Zweige plaziert waren, beides die Hauptrequisiten des Shintō-Ritus. Die Grenze zum Bereich der Trauergäste markierte der bereits im Programm erwähnte Faltvorhang (*manmon*); das gesamte Trauerareal war von einem temporären Zaun (*manmaku*) in den Farben schwarz und weiß umgeben. Rechtwinklig zur Trauerhalle befanden sich die beiden offenen Zelthallen (*akusha*) für die zur Teilnahme an den Zeremonien geladenen Trauergäste.

War die Gestaltung der als Staatszeremonie ausgewiesenen Wagenkolonne (Programm-Nr. 3 u. 6) bewußt schlicht gehalten, so orientierte sich die vom Eingang des Trauerareals bis zur Trauerhalle führende kurze Trauerprozession (*toho soretsu*) an historischen Vorbildern und shintōistischem Ritus. Den Anfang der Prozession, die hier nur in ihren Hauptelementen dargestellt werden kann, bildeten die zeremoniellen Ornamente (*igibutsu*) des Kaiserhauses: fünf Banner in den Farben weiß und orange, zwei Schilde, vier Hellebarden und zwei kaiserliche Banner mit den Symbolen von Sonne und Mond. Diesen folgten zwei große *ōmasakaki*-Zweige, Priester und zwei kunstvoll gestaltete Behälter (*gyosempitsu*) zum Transport der zwei Sorten Opfergaben: Speiseopfer (*shinsen*) und Opfer von Tuchen (*heibutsu*)²³. Darauf folgten, im Anschluß an weitere Priester, Hofmusiker, die traditionelle Hofmusik (*gagaku*) auf klassischen Instrumenten spielten. Das Zentrum des Zuges bildete die wuchtige Sänfte (*sōkaren*) mit dem darin verborgenen kaiserlichen Sarg, ein von 51 Trägern beförderter Palankin von 7 m Länge und 1,5 t Gewicht nach klassischem (ursprünglich chinesischem) Vorbild²⁴. Hinter der Sänfte schritt ein Kämmerer des Kaisers mit einem Paar weißer Schuhe her. Nach einer Reihe von Offiziellen folgten schließlich die Mitglieder des Kaiserhauses mit dem neuen Kaiser als dem im formellen Sinn Hauptleidtragenden an der Spitze. Den Abschluß der insgesamt 225 Teilnehmer umfassenden, 150 m langen Prozession bildete ein Beamter des Trauerkomitees.

²³ Es handelte sich um traditionelle Opfergaben des höfischen Shintō-Ritus: *Heibutsu*: Seide, Baumwolle, Zwirn in fünf Farben; *shinsen*: 21 Speiseopfergaben, eine jede auf einem eigenen Tischchen (*sambo*) plaziert: Reis, Sake, Reiskuchen (*mochi*), verschiedene Arten von Fisch, Geflügel, Meeresfrüchten, Gemüse und Früchten, Bohnenpaste, Süßwaren, Salz und Wasser.

²⁴ *Sōkaren*, in historischer Zeit eine dem Gebrauch des Tennō und der engsten Mitglieder des Kaiserhauses vorbehalten, gedeckte und geschlossene Sänfte (*koshi*), auch *sōka no koshi* genannt. Der auf die Form einer Zwiebel (*negi no hana* bzw. *sōka*) weisende Name bezieht sich auf den zwiebel förmigen goldenen Dachaufsatz der Sänfte.

Das weitere Zeremoniell folgte dem geschilderten Programmablauf. Den Kern der *sōjōden*-Zeremonie bildete, neben den Opfergaben, der Nekrolog des neuen Kaisers in seiner Funktion als Haupttrauernder, der in der offiziell verbreiteten deutschsprachigen Version folgendermaßen lautete:

Ich, Akihito, richte diese Worte in Ehrfurcht an die Seele meines verstorbenen Vaters Kaiser Shōwa.

Seit Deinem Tod hat unser Leid keine Grenzen gekannt, und Dein vertrautes Antlitz, das wir vor uns sehen, können wir keinen einzigen Augenblick vergessen.

Unter Tränen haben wir uns mehr als vierzig Tage vor Deinem Sarg verneigt, den wir im *hinkyū*, dem Kaiserlichen Ort der Ruhe, aufgebahrt hatten. Die Zeit ist schnell vergangen[,] und der Tag des Abschieds ist da. Geführt durch den Trauerzug sind wir an diesen Ort gekommen.

Wenn wir zurückschauen, so sind Dir seit dem Beginn Deiner Krankheit von vielen Menschen aus ganz Japan und aus aller Welt aufrichtig Genesungswünsche zuteil geworden. Auch jetzt haben sich zu dieser Trauerfeier Menschen aus allen Bereichen des Lebens ebenso wie Vertreter vieler Länder und internationaler Organisationen versammelt, um den Kummer des Abschieds zu teilen.

In den über sechzig Jahren, in denen Du den Kaiserlichen Thron innehattest, waren das Glück des Volkes und der Frieden der Welt Dein sehnlichster Wunsch. Deine Gestalt, die in der ungeheuren Drangsal der Shōwa-Zeit gemeinsam mit den Menschen den Weg von Sorge und Freude gegangen ist, wird in den Herzen der Menschen lange weiterleben.

In dieser Zeit, da Berge und Flüsse, Gras und Bäume, die Du unsäglich geliebt hast, bald die Farben des Frühlings annehmen werden, bist Du von uns gegangen. Wir denken an jetzt und erinnern uns an einst. Dieses Gedenken erfüllt uns mit heftigem Schmerz.

Wir empfinden wahrlichst tiefe Trauer.²⁵

Dem Programm entsprechend folgte nun, im Anschluß an den kaiserlichen, d.h. „privaten“, *sōjōden no gi*-Ritus, ein unauffällig anmutendes, dabei aber in Wirklichkeit für den Ablauf der Gesamtfeierlichkeiten entscheidendes Element: Die Requisiten des Shintō-Ritus – *torii* und *ōmasakaki* – wurden entfernt; und kurz darauf setzte man die Feier fort, nun jedoch als eine offizielle Staatszeremonie ohne jeglichen religiösen Charakter de-

²⁵ Aus: *Neues aus Japan*, Sonderheft *Heisei*, Frühjahr 1989.

klariert. Dabei fand weder ein Ortswechsel statt, noch wurden weitere bauliche Veränderungen vorgenommen. Die *sōjōden*-Trauerhalle blieb ebenso zentraler Ort der Handlung, wie auch die übrigen Örtlichkeiten – *akusha*-Zelthallen, *manmaku*-Zäune etc. – völlig unverändert beibehalten wurden. Allein das Entfernen von *torii* und *ōmasakaki* sollte als symbolische Handlung das Ende des religiösen Teils aufzeigen und den säkularen Charakter des nun folgenden *taisō no rei*-Zeremoniells dokumentieren.

Nach dem Ende dieser Feier, die das größte jemals erlebte Aufgebot an gekrönten Häuptern, Staatsoberhäuptern und anderen ausländischen Würdenträgern gezeitigt hat, wurde der Sarg des Kaisers wieder in den Kaiserlichen Totenwagen (*jisha*), ein schwarzes Kraftfahrzeug, gebracht, und die Wagenkolonne setzte sich in Gang, um den Sarg an den Ort der letzten Ruhe, das Musashino-Mausoleum auf dem Kaiserlichen Friedhof Musashi (*Musashi ryō bochi*) in dem administrativ zu Tōkyō gehörenden Ort Hachiōji zu überführen. Ebenso wie die Fahrt vom Kaiserlichen Palast zum Shinjuku gyōen-Park galt auch diese Überführung über eine Strecke von ca. 45 km als eigenständige staatliche Zeremonie (*taisō no rei gosoretsu* = Programm-Nr. 6).

Am bislang nur die Mausoleen der Eltern des Shōwa-tennō (Taishō-tennō und seine Gemahlin Teimei) beherbergenden Musashi-Friedhof in Hachiōji angelangt – noch Meiji-tennō war auf eigenen Willen in Momoyama, Kyōto, bestattet worden – wurde der Sarg (*reikyū*) mit einer *Toho soretsu*-Prozession zum Ort der letzten Ruhe gebracht. Nur blieb hier der Sarg im schwarzen Totenwagen und wurde nicht in einen *sōkaren* überführt. Die anschließenden Riten und zeremoniellen Verrichtungen, wie auch die eigentliche Bestattung, verliefen dem Programm entsprechend.

Die Grabanlage umfaßt 2500 m²; nach Ende des ersten Trauerjahres werden die Bauarbeiten zum Abschluß gelangt und das Grab von einem runden Steinhügel auf rechteckiger Basis (*joen-kaho-fun*-Stil) überdeckt sein, dessen Form dem des Taishō-Grabes entspricht. An den errechneten Gesamtkosten des Mausoleums in Höhe von 2,64 Milliarden Yen beteiligt sich die japanische Regierung mit einem Betrag von 1,7 Milliarden Yen. Die Gesamtkosten der Beisetzungsfeierlichkeiten wurden mit 9,3 Milliarden Yen angegeben (*Mainichi shimbun* vom 22.2.1989).

Vor der eigentlichen Grabstätte war zum Zeitpunkt des Begräbnisses ein Gebäude (*osuya*) in Form eines Shintō-Schreines errichtet worden, das dem *sōjōden*, dem temporären Trauerhaus im Shinjuku gyōen-Park, glich. Nach Abschluß der Feierlichkeiten und einem Zeitraum, in dem die Bevölkerung Abschied am Grab nehmen konnte, wurde dieses Gebäude entfernt und die Grabanlage für die Öffentlichkeit geschlossen. Erst nach Fertigstellung des Mausoleums wird die Anlage wieder eröffnet werden.

Die Beisetzung fand nur in Gegenwart der engsten Mitglieder des Kaiserhauses statt. Dabei wurde der Sarg zum Ort der erhöht liegenden Steinkammer auf eigens dafür angelegten Gleisen hinauftransportiert (*Mainichi shimbun* vom 22.2.1989). Angeblich wurden dem Sarg insgesamt 100 Gegenstände als Grabbeigaben mitgegeben.²⁶

Bereits einen Tag vor dem Begräbnis, am 23. Februar, war in einem Shintō-Ritus der Geist des verstorbenen Kaisers zeremoniell in eine besondere Kammer des Grabes (*gonden*, auch *karidono*, die „temporäre Residenz“) überführt worden, um dort bis zur Fertigstellung des Tumulus zu verbleiben.

Mit dem Entfernen der Opfertaben (*teppeisen*) vor dem temporären Grabgebäude (*osuya*) endeten, nach einer Dauer von annähernd 14 Stunden, die Beisetzungsfestlichkeiten des Shōwa-tennō. Während des ersten Trauerjahres ist eine Vielzahl weiterer Zeremonien und ritueller Handlungen zu vollziehen, doch bildeten die Beisetzungsfestlichkeiten des 24. Februar 1989 einen in sich geschlossenen Komplex, der nun seinen Abschluß gefunden hatte.

2.4. Zwischenbilanz

Wie bereits ausgeführt, wurden die Vorbereitungen der Beisetzung und des Staatsbegräbnisses von vielfältigen öffentlichen Diskussionen begleitet. Da dem Zeremoniell eine hochsymbolische Bedeutung zu eigen ist, kam insbesondere der Frage nach der Trennung von „privatem“ und „staatlichem“ Anteil an den Feierlichkeiten eine große Bedeutung zu. Doch je genauer diese Frage untersucht wird, umso schwieriger gestaltet es sich, eine tatsächliche, klare Trennung zwischen diesen Sphären erkennen zu können. Dafür sorgen etwa, neben der außerordentlich starken finanziellen Beteiligung des Staates auch an den als privat deklarierten Handlungen des Kaiserhauses, so offenkundige Tatsachen wie die Festlegung des Begräbnisplatzes und des offiziellen Namens dieses Platzes durch die Regierung²⁷, obgleich dies eine rein private Angelegenheit des Hofes sein sollte. Doch auch das Zeremoniell der Beisetzungsfestlichkeiten

²⁶ Nach einem offiziell nicht kommentierten Bericht der Zeitung *Yomiuri shimbun* (23.2.1989) handelte es sich dabei um solche persönlichen Gegenstände des verstorbenen Tennō wie ein Mikroskop deutscher Fabrikation aus den 30er Jahren, ein Schwert, aber auch profane Dinge wie tägliche Kleidungsstücke.

²⁷ Die Entscheidung zum Bau des Kaiserlichen Mausoleums an diesem Ort war von der Regierung am 10. Januar gefällt worden; den Namen des Mausoleums legte das Kabinett am 18. Januar – noch inoffiziell – fest.

ten selbst, dessen Verlauf im Vorangegangenen kurz geschildert werden konnte, erweist sich bei genauerer Betrachtung als keineswegs so eindeutig in die zwei Bereiche geschieden, wie es das Programm ausweist. Doch läßt sich dieser Umstand nicht aus der alleinigen Betrachtung der Beisetzung des Shōwa-tennō ersehen; erst im historischen Vergleich zeigt sich das Maß an Kontinuität und Diskontinuität, das bei dieser Beisetzung gewaltet hat.

3. ZUR GESCHICHTE DER KAISERBEGRÄBNISSE IN JAPAN

Für eine vergleichende Betrachtung kommen zunächst die Beisetzungsfeierlichkeiten der beiden Vorgänger des Shōwa-tennō, Taishō- und Meiji-tennō in Frage, wurde doch stets ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Bestattung des Shōwa-tennō an diesen Vorbildern orientierte.

Insbesondere ist dabei von Interesse, ob das Zeremoniell der zu ihrer Zeit offiziell als göttlich geltenden Meiji- und Taishō-tennō Abweichungen von der gegenwärtigen Praxis nur in Details oder aber in Kernbereichen, im „Wesen“, aufweise. Da im Kontext der Feierlichkeiten des 24. Februar 1989 der Trennung in staatlichen (*taisō no rei* = Programm-Nr. 5) und privaten (*sōjōden no gi* = Programm-Nr. 4) Teil während der offiziellen Trauerfeier im Shinjuku gyōen-Park eine entscheidende Bedeutung zukam, wird diesem Punkt unsere besondere Aufmerksamkeit gelten müssen. Zur Vereinfachung und Veranschaulichung des Vergleichs werden die jeweiligen Programmpunkte der historischen Beisetzungen ebenfalls mit Nummern versehen (z.B. Taishō-Nr. 3 etc.).²⁸

3.1. Taishō-tennō

Am Morgen des 25. Dezember 1926, um 1:25 Uhr, starb Kaiser Yoshihito, postum Taishō-tennō, in der kaiserlichen Villa Hayama. Mit dem Tod des Vaters ging die Tennō-Würde auf Kronprinz Hirohito über. Die Beisetzung fand am 7. Februar 1927 in Einklang mit bereits am 21. Oktober 1926 getroffenen gesetzlichen Regelungen (*kōshitsu-fukumorei* und *kōshitsu-sōgirei*) statt. Nach der rituellen Verabschiedung des Verstorbenen im Kaiserpalast

²⁸ Eine Zusammenstellung der die Beisetzungen der Kaiser Meiji und Taishō betreffenden Rechtsvorschriften findet sich in Suehirō 1937, Band 1, Fasz. 8: 297–355. Für die Darstellung des Verlaufs dieser Beisetzungen erwiesen sich die Mikrofilm-Archive des Hamburger Instituts für Wirtschaftsforschung (HWWA) und des Hamburger Instituts für Asienkunde (Gesamtausgabe *Asahi shimbun*) als besonders ergiebig.

(Taishō-Nr. 1 = Shōwa-Nr. 1 und 2) wurde auch die Trauerfeier für diesen Kaiser (Taishō-Nr. 3 = Shōwa-Nr. 4 und 5) im Shinjuku gyōen-Park zelebriert; doch fand sie, der Tradition entsprechend, in der Nacht statt. Die Überführung des Sarges vom Kaiserpalast zum Trauerareal (Taishō-Nr. 2) geschah auf einer Route, die im wesentlichen der Fahrtroute des *Taisō no rei gosoretsu* der Shōwa-Bestattung (Shōwa-Nr. 3) entsprach. Doch gehörten damals mehr als 10.000 Personen zum offiziellen, den Totenwagen begleitenden Trauerzug²⁹. Trotz dieser großen Zahl standen die den Zug konstituierenden Elemente in weitgehender Übereinstimmung mit denen der zwei Züge der Shōwa-Bestattung: der kurzen, „privaten“ Prozession innerhalb des Trauerareals (= Shōwa-Nr. 4.1: *toho soretsu*) und, dies insbesondere die Teilnahme der Streitkräfte betreffend, der als Staatszeremonie fungierenden Wagenkolonne vom Palast zum Park (Shōwa-Nr. 3: *taiō no rei gosoretsu*). Neben Vertretern der Waffengattungen, der Polizei, von Offiziellen aus Regierung und den Mitgliedern der Beisetzungskommission fanden sich im Trauerzug des Taishō-tennō (Taishō-Nr. 2) überdies die bekannten Symbole: Hellebarden, weiße und gelbe Banner, *ōmasakaki*-Zweige, sowie Banner mit den Symbolen für Sonne und Mond, die bei der Shōwa-Bestattung nur im „privaten“, religiösen Teil erschienen (Shōwa-Nr. 4) – dies ein deutlicher Hinweis auf die staatliche Stellung des Kaiserhauses zu jener Zeit und den Umstand, daß die gesamten Feierlichkeiten, gemäß der staatshintōistischen *kokutai*-Ideologie, staatsreligiösen Charakters waren.

Als *jisha* („Totenwagen“) wurde auf der Wegstrecke vom Palast zum Trauerareal kein neuzeitliches Kraftfahrzeug eingesetzt, sondern ein zweirädriger schwarzlackierter Wagen in chinesischem Stil (*karabisashi*)³⁰, der von vier geschmückten Ochsen gezogen wurde. Dem Totenwagen folgte ein Träger mit Sandalen des Kaisers. Shintōpriester setzten den Zug fort, ihrerseits gefolgt von zwölf *gagaku*-Musikern – dies ein Element, das sich in der *toho soretsu*-Prozession der Shōwa-Feierlichkeiten (Shōwa-Nr. 4.1.) wiederfindet – und Militärkapellen im westlichen Stil, die bei der diesmaligen Beisetzung nur während der Vorbeifahrt der Wagenkolonne (Shōwa-Nr. 3) spielten. Allein der neue Kaiser war im Zug nicht selbst

²⁹ Andere Berichte sprechen sogar von bis zu 29.000 teilnehmenden Personen.

³⁰ Auch *karabisashi no kuruma* oder *karaguruma* („chinesischer Wagen“) genannt; ein in der Nara- und Heian-Zeit gebräuchlicher überdachter zweirädriger Ochsenkarren (*gishsha*), dessen Gebrauch dem Kaiser und der Kaiserin vorbehalten war. Wagen dieser Art kamen seit der Kamakura-Zeit außer Gebrauch und wurden später nur noch zu bestimmten zeremoniellen Anlässen verwendet. Form und Name des Wagens weisen auf den überaus starken chinesischen Einfluß in diesem Bereich.

anwesend, er wurde vertreten durch den kaiserlichen Prinzen Takamatsu³¹. Der Kaiser selbst erwartete die Ankunft des Trauerzuges vor der Trauerhalle (*sōjōden*) im Shinjuku gyōen-Park.

Besonders der archaisch anmutende Totenwagen erweckte allgemeine Aufmerksamkeit; der anschaulich-wortgewaltigen Schilderung wegen sei hier kurz aus dem Bericht eines Zeitzeugen, des Korrespondenten des *Berliner Tageblatts*, Leopold Winkler, vom Februar 1927 zitiert:

Und schon lange hat das Ohr, seltsam angerührt, sich nach der Ferne gewandt: ein Aechzen, Stöhnen, ein Wimmern schiebt sich her durch die Nacht, nie gehört, vielleicht als Kind nebelhaft geträumt, urprimitiv aus grauen Erstlingszeiten, dennoch ins Fleisch dringend wie das Klagelied eines alten Baumes im Sturm, oder das hilflose Jammern von Tausenden armer Kreaturen – nun gehen die Augen diesem seltsamen Leidgesang entgegen: sehr langsam, schwer, machtvoll und düster rollt der Leichenkarren heran, gezogen von vier weißbebänderten schwarzen Büffeln, auf nur zwei ungeheuren Rädern [...] Über allem jammert das brechende Krachen und Knirschen der Räder [...] Das Innerste des Wagens ist durch Vorhänge aus Bambusstroh den Blicken entzogen.

Um 20:00 Uhr erreichte der Zug das Trauerareal, das in der Gestaltung weitgehend dem der Shōwa-Beisetzung entsprach: ein Shintō-Schrein als temporäre Trauerhalle (*sōjōden*), rechtwinklig davor zwei große, an den Seiten offene Zelthallen (*akusha*) für die jeweils 5000 Trauergäste. Hier waren auch, wie im Fall der diesmaligen Beisetzung, die ausländischen Trauergäste sowie das gesamte diplomatische Korps plaziert. Der einzige Unterschied zur jetzigen Praxis bestand darin, daß sowohl der Eingang zum Trauerareal als auch die Trauerhalle selbst durch jeweils ein großes *torii* markiert waren. Bei der Shōwa-Beisetzung war nur ein *torii* zwischen der Trauerhalle und dem *manmon*-Vorhang plaziert worden, das überdies nach dem Ende der *sōjōden no gi*-Zeremonie (Shōwa-Nr. 4) entfernt wurde.

Der weitere Verlauf der Zeremonien (Taishō-Nr. 4) entsprach weitgehend der diesmaligen Praxis: *Tensempei* – d.h. die traditionellen Opfergaben von Tuchen und Speisen wurden dargebracht, Norito verlesen, schließlich folgte der Abschiedsgruß des neuen Kaisers Hirohito an seinen verstorbenen Vater. Danach folgten die Abschiedsgrüße der übrigen Mitglieder der kaiserlichen Familie, angeführt von der Kaiserinwitwe (= Shōwa-Nr. 4.2.). Dann traten die Vertreter der 55 am Begräbnis teilneh-

³¹ Takamatsu (Teru) no Miya Nobuhito (1905–1987), dritter Sohn des Taishō-tennō, jüngerer Bruder des verstorbenen Shōwa-tennō; seit 1913 Oberhaupt der Familie Takamatsu.

menden Staaten vor die Trauerhalle, gefolgt von den Mitgliedern der japanischen Regierung; dieser Teil stellt eine Entsprechung, allerdings in umgekehrter Reihenfolge, der diesmaligen *taisō no rei*-Zeremonie (Shōwa-Nr. 5) dar. Damit waren die Zeremonien an der *sōjōden*-Trauerhalle beendet. Um 23:00 Uhr schloß sich der Vorhang vor der Trauerhalle.

Um Mitternacht wurde der inzwischen auf einen Palankin (*sōkaren*) überführte Sarg von 103 Trägern zu einem eigens gebauten temporären Abschnitt des am Park gelegenen Bahnhofes Sendagaya getragen (Taishō-Nr. 5.1.). Von dort wurde er mit einem Sonderzug nach Hachiōji, dem Kaiserlichen Friedhof, der auch das Grab Shōwa-tennōs aufnahm, gebracht (Taishō-Nr. 5.2.). Der Transport des Sarges nach Hachiōji mit einem Sonderzug entspricht der als Staatszeremonie deklarierten Fahrt der Wagenkolonne zur Grabstätte, *taisō no rei gosoretsu* (Shōwa-Nr. 6), der Shōwa-Beerdigung, während die Überführung vom Trauerareal zum temporären Bahnhof wesentliche Elemente der diesmaligen privaten *toho soretsu*-Prozession (Shōwa-Nr. 4.1.) aufweist. Neben der Veränderung im Bereich zeitbedingt-technischer Details (Eisenbahn statt Kraftfahrzeugen zum Transport) fällt hier besonders ein Detail auf: als Träger des Palankins im Verlauf der Prozession (Taishō-Nr. 5.1.) fungierten damals noch junge Männer aus dem Dorf Yase bei Kyōto, die sog. *Yase dōji*. Jenem Dorf sagt man seit alters her eine besondere Kaisertreue nach. Sie erfreuten sich seitdem der Gunst des Hofes und wurden als kaiserliche Sargträger eingesetzt³². Auf diese Tradition wurde – wohl aus Gründen der historischen Implikationen – im Falle des jüngsten Begräbnisses (Shōwa-Nr. 4.1.) verzichtet; als Träger fungierten diesmal Mitglieder der Palastwachen.

Die eigentliche Bestattung (Taishō-Nr. 6) in dem *Tama no ryō* benannten Grab des Taishō-tennō auf dem Kaiserlichen Musashi-Friedhof in Hachiōji erfolgte in der auch diesmal gewählten zeremoniellen Form (Shōwa-Nr. 7), so wie auch die Grabmäler des Taishō- und des Shōwa-tennō formal identisch sein werden.

³² Diese Einschätzung geht auf eine Überlieferung zurück, derzufolge die Bewohner des Dorfes in der Zeit des Kaiserlichen Schismas im 14. Jahrhundert den Kaiser des Südhofes, Godaigo-tennō (1288–1339), angeblich vor seinem Gegner Ashikaga Takauji retteten. Dem Südhof wird seit der kanonischen Entscheidung im Geschichtswerk der Mito-Schule *Dainihonshi*, das für das Kaisertum der Meiji-Zeit von wesentlicher Bedeutung war, die alleinige Rechtmäßigkeit zugesprochen.

3.1.1. Zwischenbilanz

Eine Gegenüberstellung der jeweiligen Programmpunkte zeigt die enge Übereinstimmung im Programmverlauf zwischen den Beisetzungen des Taishō- und des Shōwa-tennō:

Shōwa-Nr. 1	(privat)	Taishō-Nr. 1
Shōwa-Nr. 2	(privat)	“ “
Shōwa-Nr. 3	(staatlich)	Taishō-Nr. 2
Shōwa-Nr. 4.1.	(privat)	Taishō-Nr. 3
“ “		Taishō-Nr. 5.1.
Shōwa-Nr. 4.2.	(privat)	Taishō-Nr. 3
Shōwa-Nr. 5	(staatlich)	Taishō-Nr. 3
Shōwa-Nr. 6	(staatlich)	Taishō-Nr. 5.1.
“ “		Taishō-Nr. 5.2.
Shōwa-Nr. 7	(privat)	Taishō-Nr. 6

Es zeigt sich, daß der Ablauf der im Falle der Beisetzung des Taishō-tennō noch ungeteilten Zeremonien im wesentlichen den „privaten“ und „staatlichen“ Teilen der des Shōwa-tennō entspricht. Von besonderer Bedeutung ist, wie bereits erwähnt, die Gestaltung der Zeremonien vor der *sōjōden*-Trauerhalle. Zur Verdeutlichung der Trennung von Staat und Religion im gegenwärtigen Japan wurden diese Zeremonien bei der Beisetzung des Shōwa-tennō in einen religiösen „privaten“ Teil (Shōwa-Nr. 4) und einen säkularen „staatlichen“ (Shōwa-Nr. 5) getrennt. Dafür wurden kurz vor den Grußadressen der Regierung und der ausländischen Vertreter die zwei wesentlichen Insignien des Shintō-Ritus – *torii* und *ōmasakaki* – entfernt. Der eigentliche Ablauf der vormals ungeteilten Zeremonie (Taishō 3) aber blieb im Kern unverändert. Die Trennung von Staat und Religion wurde somit nicht durch Einführung eines neuartigen Zeremoniells dokumentiert, sondern durch eine wörtlich aufzufassende „Trennung“ der beiden Teile in Form einer symbolischen Handlung: der Entfernung der Shintō-Symbole. Ähnliches gilt für den Trauerzug vom Palast zur Trauerhalle (Shōwa-Nr. 3 und 4.1., Taishō-Nr. 2). Nun wird auch ersichtlich, warum die Wagenfahrt vom Palast zum Park während der Shōwa-Beisetzung als „staatlich“ (Shōwa-Nr. 3), die Prozession vom Eingangstor des Trauerareals bis zur Trauerhalle (Shōwa-Nr. 4.1.) dagegen als „privater“ religiöser Ritus des Kaiserhauses fungierte: es waren auch in diesem Falle die „religiösen“ einfach von den „staatlichen“ Elementen des alten, noch „vollständigen“ Zuges getrennt und zu zwei eigenen Zügen formiert worden; anstelle des früheren gemeinsamen Auftretens erschienen diese Elemente nun nacheinander. Am augenfälligsten wird dies am Beispiel der Musik: waren die Hofmusiker und die Militärkapellen (die ebenfalls Franz Eckerts *Kanashi no kiwami* spielten) im Falle des Taishō-Begräbnisses noch

in einem Zug vereint, so traten sie dieses Mal hintereinander, in zwei aufeinanderfolgenden Zügen auf. Auch hier bedeutet „Trennung“ also nicht Aufgabe bestimmter Teile und Inhalte, sondern vielmehr deren Beibehaltung bei gleichzeitiger rein räumlicher und zeitlicher „Abspaltung“. Die wirklichen Neuerungen (Kraftfahrzeuge statt Eisenbahn und Ochsenkarren; Durchführung der Feiern bei Tag anstatt bei Nacht) dienen eher pragmatisch-modifizierenden Zwecken, die zu einer gebotenen zeitlichen Abkürzung des Zeremoniells führten, ohne jedoch als solche schon eine inhaltliche Bedeutung aufzuweisen.

Für den weiteren Fortgang unserer Untersuchung stellt sich die Frage, ob die Kontinuität, die hier sichtbar wird, nur auf die beiden verglichenen Fälle beschränkt ist oder ob sie in weitere historische Tiefen reicht. Anders formuliert: Knüpft das Shōwa-Begräbnis, als modifizierte Form des Taishō-Begräbnisses, tatsächlich an „uralte“ japanische Traditionen an, wie es emphatische Kommentare immer wieder vermelden? Zur Beantwortung dieser Frage ist zunächst die Beisetzung des Meiji-tennō zu betrachten.

3.2. Meiji-tennō

Die Beisetzung des in der Nacht vom 29. auf den 30. Juli 1912 verstorbenen Meiji-tennō stellte das erste Kaiserbegräbnis seit Einführung des neuen politischen Systems im Jahre 1868 dar. Entsprechend gesetzlicher Regelungen aus dem Jahre 1909 (*kōshitsu-fukumorei*) fanden die Beisetzungsfeiern und die eigentliche Bestattung in der Zeit von 13.–15. September 1912 in Tōkyō und Momoyama bei Kyōto statt.

Aus Gründen des hier nur beschränkt zur Verfügung stehenden Raumes kann auf Details der Zeremonien nur insofern eingegangen werden, als sie Abweichungen gegenüber denen des Taishō-Begräbnisses aufweisen³³. Es zeigt sich, daß ein bemerkenswerter Unterschied gegenüber dem Taishō-Begräbnis nur in zwei Punkten gegeben ist, welche die Örtlichkeiten der Trauerfeier und der Beisetzung betreffen.

Zum einen wurde die Trauerfeier für den verstorbenen Kaiser nicht im bereits 1906 in der heutigen Form gestalteten und 1949 restaurierten Kaiserlichen Park Shinjuku gyōen zelebriert, sondern auf dem westlich des Kaiserpalastes gelegenen damaligen Aoyama-Paradeplatz. In den darauffolgenden Jahren wurde dieser Platz als Teil des in Tōkyō zu Ehren Kaiser

³³ Als wichtigste Quelle der Darstellung dient, neben den bereits anlässlich des Taishō-Begräbnisses erwähnten zeitgenössischen Presseberichten, insbesondere ein direkt nach dem Begräbnis erschienener Bildband (*Meiji tennō gotaisōgi shashinchō*, o.Hg., Tōkyō 1912), der alle Stationen der Feierlichkeiten in kommentierten Photographien festhielt.

Meijis errichteten Meiji-Schreines gestaltet. Den eigentlichen Schrein errichtete man auf kaiserlichen Ländereien westlich des Bezirks Akasaka – d.i. der heutige Meiji-jingū und Yoyogi-Park; das in der Nähe gelegene ehemalige Areal der Trauerfeierlichkeiten – besagter Aoyama-Paradeplatz – wurde als „Äußerer Garten des (Meiji-) Schreines“ (Jingū gaien) gestaltet. Erst im Jahre 1926, beim Tod des nachfolgenden Taishō-tennō, waren alle Arbeiten abgeschlossen (vgl. Seidensticker 1983: 254f.). Für den Taishō-tennō wurde nach dessen Tod kein eigener Schrein angelegt.

Zum anderen fand, dem persönlichen, noch zu Lebzeiten geäußerten Wunsch des Kaisers entsprechend, die Beisetzung nicht in Tōkyō, sondern auf dem Momoyama-Hügel bei Kyōto statt. Nach Beendigung der in der Nacht vom 13. auf den 14. September 1912 in Tōkyō auf dem Paradefeld von Aoyama durchgeführten Trauerzeremonien an der Trauerhalle (*sōjōden*) wurde der Sarg, wie im Falle der Bestattung des Taishō-tennō, zu einer eigens errichteten Bahnstation (Station Aoyama) gebracht und mit einem Sonderzug an den Ort der letzten Ruhe überführt. Von der Station in Momoyama trugen dann die bereits anlässlich der Beisetzung des Taishō-tennō erwähnten *Yase dōji* den Palankin (*sōkaren*) mit dem Sarg des Kaisers inmitten einer Prozession zur Grabstätte. Wie anhand der Fotos zu ersehen ist, handelte es sich dabei um einen Palankin, der dem der Beisetzungen Taishō- und Shōwa-tennōs vollständig gleicht.³⁴ Die Beisetzung fand ihren Abschluß am Morgen des 15. September, um 9:55 Uhr.

Ansonsten entsprach der Handlungsverlauf dem des Taishō-Begräbnisses, d.h. die Beisetzung des Meiji-tennō lieferte dessen Vorbild. In einer nächtlichen Prozession, die jedoch erst um 20:00 Uhr am Palast aufgebrochen war, wurde der Sarg, verborgen in dem schwarzen Ochsenkarren, zum Trauerareal gebracht. Die Gestaltung von *sōjōden* und *akusha*-Zelthalten für die Trauergäste und das diplomatische Korps wie auch die Platzierung der zwei *torii* lieferte ebenfalls das Vorbild für die spätere Taishō-Beisetzung. Erstmals wurden bei dieser Bestattung die Farben schwarz (westliche Trauerfarbe) und weiß (traditionell-ostasiatische Trauerfarbe) gemeinsam verwendet. Auch hier wurde neben der höfischen *gagaku*-Musik Eckarts *Kanashi no kiwami* von den Militärkapellen angestimmt.

3.2.1. Zwischenbilanz

In den Beisetzungen Taishō- und Meiji-tennōs erkennen wir ein einheitliches Handlungsmuster, eine gemeinsame Tradition, die erst anlässlich der Bestattung Shōwa-tennōs in unseren Tagen in der geschilderten Form –

³⁴ Es ist mir jedoch unbekannt, ob es sich um ein lediglich gleiches Modell oder tatsächlich denselben Gegenstand handelt.

recht behutsam – verändert wurde. Doch erhebt sich die Frage, wie hier der Begriff der „Tradition“ zu fassen sei. Handelt es sich bei dem klar erkennbar gewordenen Schema um die „traditionelle“, d.h. seit „langem überlieferte“ Form der Kaiserbegräbnisse in Japan, oder inkorporiert diese Form andere als die direkt überlieferten Traditionslinien, geht sie über den Sonderbereich der Kaiserbegräbnisse hinaus? Hier liefert eine kurze Bemerkung im zeitgenössischen Korrespondentenbericht der *Täglichen Rundschau* (Berlin) vom 16. September 1912 einen schönen Hinweis. In seinem Bericht von der Beisetzung Meiji-tennōs schreibt der Autor resümierend:

Die Trauerfeier in Aoyama unterschied sich außer durch ihre wunderbar schlichte Vornehmheit in nichts von der üblichen Trauerfeier nach Shintōritus.

Damit hat dieser kenntnisreiche Zeit- und Augenzeuge, dessen Identität uns leider verborgen bleibt, eine außerordentlich bedeutende Feststellung getroffen: Das Trauerritual in der beschriebenen Form stellt keine auf den Bereich des kaiserlichen Beisetzungswesens beschränkte Form dar, sondern steht offensichtlich im Kontext des *shintōistischen* Bestattungswesens der Meiji-Zeit. Da bekannt ist, welche geistig-ideologische Bedeutung der Propagierung des Shintō als Staatsdoktrin in dieser Zeit zukam und wie viele anachronistische, scheinbar archaische Elemente zu diesem Zweck rekonstruiert wurden, darf hier ein wesentlicher Schlüssel zum Verständnis der Traditionslinien des modernen kaiserlichen Bestattungswesens vermutet werden.

3.3. Das *shintōistische* Bestattungsritual der Meiji-Zeit

Es kann als Glücksfall gewertet werden, daß zu diesem Punkt zwei zeitgenössische Arbeiten vorliegen, die von E. Ohrt in den Jahren 1910 und 1911 in den Mitteilungen der OAG, Tōkyō, veröffentlicht wurden. Deren eine beschreibt generell die „Totengebrauche in Japan“, die andere behandelt detailliert „Das Staatsbegräbnis des Fürsten Itō“. Anhand dieser Ausführungen, die hier nicht noch einmal in extenso referiert zu werden brauchen, lassen sich die folgenden Schlüsse ziehen: 1. Die Beisetzungen der Kaiser Taishō und Meiji zeigen kein besonderes, auf den Bereich kaiserlichen Bestattungswesens beschränktes Zeremoniell, sondern sie folgten dem Muster der erst in der Meiji-Zeit begründeten Staatsbegräbnisse (Ohrt 1910–11b: 123). 2. Die Form dieser Begräbnisse stellt nur eine besonders elaborierte Fassung des Meiji-zeitlichen Shintō-Bestattungswesens dar. 3. Der generelle Ablauf einer *shintōistischen* Bestattung läßt sich nach Ohrt (1910–11a: 92) folgendermaßen umreißen:

Der religiöse Teil einer shintoistischen Bestattung zerfällt normaler Weise in vier getrennte Akte: *Mitama utsushi* d.h. die Hinüberleitung der Seele des Verstorbenen in das *tamashiro*, *shukkwan*, die feierliche Entfernung des Sarges aus dem Sterbehaue, *sōjō no shiki*, die Hauptfeier für das gesamte Trauergefolge, und *maisō*, die eigentliche Beerdigung. Die beiden ersten Feiern finden im Sterbehaus statt, das *sōjō no shiki* gewöhnlich in einer Halle, die für solche Feiern ein für alle Mal zur Verfügung gestellt wird, oder die man für eine Beerdigung besonders errichtet, und das *maisō* am Grabe [...].

Ausländer, die an einer shintōistischen Beerdigung teilnehmen, werden in der Regel nur dem *sōjō no shiki* beiwohnen, wenn nicht eben mehrere dieser Feiern zu einer kombiniert werden.

Es zeigt sich, daß der Ablauf der Meiji- und Taishō-Beisetzungsfeiern exakt diesem allgemeinen Schema der Meiji-zeitlichen Shintō-Bestattungen folgte. Auch in der Shōwa-Bestattung können wir unschwer die wesentlichen Konstituenten dieses Handlungsablaufes wiedererkennen. Von besonderem Interesse ist dabei die ausdrücklich erwähnte Rolle von eventuell teilnehmenden Ausländern. Ihnen kommt eine Teilnahme nur am *sōjō no shiki*, d.i. der *sōjōden*-Ritus, zu; so fand sich bei den Beisetzungen der Taishō- und Meiji-tennō das diplomatische Korps auch nur während dieser Zeremonie ein. Und es wird deutlich, daß die staatliche *taisō no rei*-Zeremonie der Shōwa-Feierlichkeiten (Shōwa-Nr. 5) in Wirklichkeit nur eine säkularisierte Form dieses Teils des Meiji-zeitlichen *sōjō no shiki*-Ritus darstellte, an dem allein Ausländern eine Teilnahme gestattet war.

Dem Begräbnis des Fürsten Itō Hirobumi, der am 26. Oktober 1909 einem Attentat zum Opfer gefallen war und bereits am 4. November mit einem großen Staatsbegräbnis zur letzten Ruhe getragen wurde, entnehmen wir die vollständige Form des ungeteilten *sōjōden*-Ritus. Die Feiern fanden im Hibiya-Park zu Tōkyō statt:

Am Südwestende dieses Platzes war eine kleine, nach hinten geschlossene, nach vorn und nach den Seiten offene Halle im Stil eines Shintotempels erbaut worden, die zur Aufbahrung der Leiche bestimmt war. Diese Halle war zunächst noch durch einen Vorhang abgesperrt [...]

Sodann fanden sich, weiter von der Tempelhalle entfernt, rechts und links je eine kleinere und eine grosse, langgestreckte, an den Seiten offene Halle zur Aufnahme des Trauergefolges (Ohr 1910–11b: 143).

Diese Gestaltung entspricht genau der der behandelten Kaiserbegräbnisse. Zur Rolle der beteiligten Ausländer im Rahmen dieser Zeremonie heißt es (Ohr 1910–11b: 149f.):

Nach Beendigung der Verlesung [der Gedächtnisrede durch den leitenden Shintōpriester] wurden von allen Erschienenen *tamagushi*³⁵ dargebracht und zwar in nachstehender Reihenfolge:

der Vertreter des Kaisers von Japan

der Vertreter der Kaiserin von Japan

die Vertreter der ausländischen Staatsoberhäupter, d.h. die hier anwesenden fremden Botschafter, der deutsche Geschäftsträger und der erwähnte chinesische Prinz [...]

der Abgesandte des Kaisers von Korea

“ “ “ Ex- “ “ “

der Vertreter des Kronprinzen von Japan

[...]

Die Abgesandten und Botschafter verliessen nach Darbringung des *tamagushi* einzeln den Festplatz, von einem Zeremonienmeister zu ihren Wagen geleitet.

Erst nach dem Abgang der ausländischen Vertreter traten die anderen Mitglieder des Trauerzuges, insbesondere die Angehörigen des toten Fürsten, nach vorn und reichten ihrerseits mit weißen Papierstreifen geschmückte Zweige des *sakaki*-Baumes, *tamagushi*, dar.

Wieder zeigt sich, wie sehr die Verfahrensweise anlässlich der Shōwa-Beisetzung dem Meiji-zeitlichen Muster folgt; mit einer Ausnahme jedoch: da als staatliche Zeremonie deklariert, entfiel bei der Shōwa-Beisetzung das shintōistisch motivierte Darreichen von *tamagushi* durch die ausländischen Trauergäste. Ansonsten aber blieb das Zeremoniell im Kern unverändert.

Zu den Ursprüngen derartiger Begräbnissitten schreibt wiederum Ohrt (1910–11b: 123):

Staatsbegräbnisse in Japan sind eine Einrichtung der Neuzeit, das Shōgunat kannte sie nicht; sie wurden in der Meiji-Ära mit so vielem anderen von der westländischen Kultur übernommen. Das erste Staatsbegräbnis fand im Jahre 1883 statt und galt dem Fürsten IWAKURA [...]. Staatsbegräbnisse haben in Japan stets nach shintōistischem Ritus stattzufinden; dies war denn auch bei dem Fürsten Itō der Fall, obwohl er selbst Buddhist war und seine Eltern nach den Formen dieser Religion bestattet waren.

Wir sehen, daß den Staatsbegräbnissen, dem Geist der Zeit entsprechend, die staatsshintōistische Definition des Shintō zugrundegelegt wurde, der-

³⁵ *Tamagushi*, die mit Streifen von weißer Seide und Bast geschmückten Zweige des heiligen Baums *sakaki* (*Eurya japonica*), gehören zu den traditionellen Opfergaben des Shintō; vgl. Shimonaka 1937–40: 452f.

zufolge Shintō keine Religion im eigentlichen Sinn darzustellen habe, sondern als Gesamtheit der japanischen Sitten und Gebräuche und damit als unabhängig von den individuellen religiösen Überzeugungen des Einzelnen angesehen wurde.

Zum anderen lassen die Aufzeichnungen Ohrts erkennen, daß noch die Eltern des Fürsten Itō nach buddhistischem Ritus bestattet wurden. Damit ist ein Hinweis gegeben, daß die Begräbnisformen in der Meiji-Zeit einem grundsätzlichen Wandel ausgesetzt waren, daß nicht nur die Form des Staatsbegräbnisses nach Shintō-Ritus eine „neumodische“ Sitte der Meiji-Zeit darstellte, sondern darüber hinaus auch das shintōistische Bestattungswesen als solches.

Im Falle des Shintō-Begräbnisses zielten Intentionen und Methoden in eine dem „Zeitgeist“ der Meiji-Ära absolut konforme Richtung: So war es auch dieser Epoche vorbehalten, in Einklang mit der allgemeinen Tendenz zur „Revitalisierung“ des Shintō, den Versuch zu unternehmen, ein shintōistisches Bestattungsritual im Volk zu verbreiten.

Bekanntlich aber stellen die Bereiche Tod und Bestattung seit alters her in Japan Domänen des Buddhismus dar. Vor allem religiöse Scheu vor der „Unreinheit“ des Todes wie alles Toten hat die Ausbildung eines originär shintōistischen Bestattungsrituals bis dahin stets verhindert. So darf ein Shintō-Schrein niemals zum Ort einer Trauerfeier werden, Friedhöfe dürfen nicht im Schreinbezirk liegen, häufig ist es Shintō-Priestern sogar streng verboten, an Beisetzungen auch nur teilzunehmen (Ohrts 1910–11a: 87). Daraus ist auch die so offenkundige Tendenz zum „Temporären“ in den Meiji-zeitlichen Shintō-Begräbnissen zu erklären: *sōjōden*, der Ort des Leichenbegängnisses, muß temporär sein, muß wieder abgetragen werden, soll nicht die rituelle Verunreinigung durch den Tod, auch den allerhöchsten – den des Kaisers –, Schaden für die Gemeinschaft heraufbeschwoeren. Daher blieben auch in der Meiji-Zeit Beisetzungen nach Shintō-Ritus eine Ausnahme; nur die höheren Stände, vornehmlich in der Hauptstadt, folgten – sicher auch aus Prestige Gründen – der neuen Sitte. Die Bevölkerung jedoch blieb dem überlieferten Brauch treu, der nicht nur eine Beisetzung nach buddhistischem Ritus vorsah, sondern in den allermeisten Fällen auch die Brandbestattung. Wurde diese Sitte in der ausgehenden Meiji-Zeit zunehmend auch mit seuchenhygienischen Argumenten rational untermauert – so mit dem Gesetz zur Verhütung von Epidemien aus dem Jahre 1897³⁶, so bildete die alte buddhistische Tradition der Leichenverbrennung doch den eigentlichen geistig-religiösen Urgrund.

³⁶ „In dem Gesetze Nr. 36 vom März 1897 ist im § 12 angeordnet, daß die Leichen von an bestimmten Infektionskrankheiten (Cholera, Pest u. dgl.) Verstorbenen verbrannt werden müssen [...]“ (Pallester 1912: 11).

Anfangs versuchten die Behörden noch, mit administrativen Mitteln gegen die Sitte der Leichenverbrennung vorzugehen, so daß im Juli 1873 (Regierungserlaß Nr. 253) diese Sitte verboten wurde; doch bereits im Mai 1875 (Regierungserlaß Nr. 89) mußte das Verbot wieder aufgehoben werden³⁷. Im weiteren Verlauf der Meiji-Zeit setzten sich besonders in den städtischen Regionen immer mehr kommunale Krematorien anstelle der alten Verbrennungsplätze durch. Auch fand der buddhistische Brauch der „Knochentrennung“, bei dem Gebeine und andere Überreste direkt nach der Verbrennung zum buddhistischen Tempel Zenkōji auf dem Kōya-san gesandt werden, gerade während der „anti-buddhistischen“ Meiji-Zeit immer weitere Verbreitung.³⁸

Von einer Verbreitung des shintōistischen Bestattungsbrauchtums während jener Zeit kann somit nicht die Rede sein; diese Formen blieben vielmehr auf den Hof, den Adel und ehrgeizige Schichten des städtischen Bürgertums beschränkt. Doch irrt etwa Ohrt, wenn er in seiner ansonsten so wertvollen Darstellung die Ansicht vertritt, als Vorbild dieses Brauchtums hätten die jahrhundertlang überlieferten Bestattungsformen des Kaiserhauses fungiert; in der Meiji-Zeit hätte sich diese Form dann lediglich in der Oberschicht ausgebreitet. Tatsächlich aber haben auch am Kaiserhof im Laufe der vorangegangenen Epochen Beisetzungen keineswegs nach Shintō-Ritual stattgefunden. Das Muster für ein allgemeines shintōistisches Bestattungswesen konnte das Kaiserhaus somit nicht liefern.

3.4. Kaiserbegräbnisse früherer Epochen

3.4.1. Das buddhistische Bestattungswesen

Es kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht der Versuch unternommen werden, die Geschichte der japanischen Begräbnissitten und -formen auch nur im Abriß nachzeichnen zu wollen. Ein solches Vorhaben müßte einer weit umfangreicheren Arbeit vorbehalten bleiben, denn bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß die Bestattung zu allen Zeiten ein Spiegelbild der jeweiligen religiösen Gesamtsituation des Landes dargestellt hat.

Dies gilt auch für das Kaiserhaus. Blieb der Hof gerade während der Edo-Zeit zwar ausschließlich auf zeremonielle Funktionen beschränkt, so

³⁷ Zum Inhalt dieser Erlasse, wie auch weiterer, die Leichenverbrennung in der Meiji-Zeit regelnder Gesetzesvorschriften vgl. Pallester 1912: 8–15.

³⁸ Das Verhältnis von *dosō* („Erdbestattung“) und *kasō* („Feuerbestattung“) in Japan wird eingehend untersucht von Inoguchi (1977: 109–120); vgl. auch Yanagita 1957: 193–195.

kann doch dessen Bestattungswesen nicht als Beleg und Quelle „uralten“ Shintō-Zeremoniells gelten. Ganz im Gegenteil waren die kaiserlichen Begräbnisse während des überwiegenden Teils der dokumentierten japanischen Geschichte, genau gesagt in der Zeit von 704 bis 1846 (1867), geprägt von buddhistischem Zeremoniell und meist auch der Sitte der Brandbestattung. Von den Tagen des Altertums bis zum Vorabend der Meiji-Restauration war auch am Hof der Tod stets die Domäne des Buddhismus gewesen. Erst beim Ableben des Vaters des Kaisers Meiji, des am 30. Januar 1867 (nach alter Zeitrechnung Keiō 2 / 12 / 25) verstorbenen Kōmei-tennō, wurden erstmals die offiziellen Brandbestattungszeremonien nach buddhistischem Ritus einer Veränderung unterzogen.

Als Vorbild für alle Zeiten, so war zu diesem Zeitpunkt beschlossen worden, sollten die verstorbenen Tennō von nun an wieder in steinernen Tumuli, den monumentalen Kaisergräbern (*misasagi*) des Altertums entsprechend, beigesetzt werden. Hier offenbart sich bereits der Geist der Meiji-Restauration, die in so vielem den Idealen der Edo-zeitlichen nationalen Schulen Kokugaku und Mitogaku verpflichtet war. In allen Bereichen orientierte man sich am „Altertum“ bzw. dem, was die nationalen Schwärmer als Wesen jenes vorbuddhistischen, angeblich noch rein japanischen ‚Goldenen Zeitalters‘ seit langem beschworen hatten.

Im Falle des Kōmei-Begräbnisses wurden, auf Vorschlag des Staatsmannes Toda Tadayuki³⁹ hin, buddhistische Elemente teils gestrichen, teils unter anderem Namen an anderen Örtlichkeiten durchgeführt (Ponsonby Fane 1959: 413). Wesentliche Elemente des überlieferten buddhistischen Beisetzungszeremoniells aber wurden unter Beteiligung der buddhistischen Priesterschaft beibehalten (vgl. Yamaori 1989: 681). Am augenfälligsten wird der Kompromiß im Falle der Grabstätte: Gebaut im *enzuka*-Stil des Altertums, wurde der Tumulus doch weiterhin am Tsukinowa-Friedhof des buddhistischen Tempels Sen(n)yūji errichtet, dem Ort, der über Jahrhunderte hinweg als Kaiserlicher Friedhof gedient hatte⁴⁰. Erst im Jahre Meiji 4 (1871) wurde per Dekret die Verbindung des Kaiserhauses zum Sen(n)yūji abgebrochen (Yamaori 1989: 681). So nahmen diese Zeremonien noch eine Zwischenstellung zwischen dem traditionellen buddhistischen

³⁹ Vgl. Ponsonby Fane 1959: 413. Toda Tadayuki (1809–1883) setzte sich bereits während der Edo-Zeit für die Restaurierung der jahrhundertlang vernachlässigten kaiserlichen Gräber ein; nach der Meiji-Restauration wurde er Direktor des „Amtes für die Kaiserlichen Gräber“ (*Shoryō no kami*).

⁴⁰ Vgl. die Liste der Kaiserlichen *misasagi* in Ponsonby Fane 1959: 418–424. Für Kōmei-tennō finden sich die Daten: *Nochi no Tsukinowa no higashiyama no misasagi*, Senyū-ji, Kyōto.

Zeremoniell – auch des Hofes! – und dem vollständig von allem Buddhistischen befreiten der Meiji-Zeit⁴¹ ein.

Noch Kōmei-tennōs Vorgänger Ninkō-tennō war im Jahre 1846 nach dem vollständigen buddhistischen Brandbestattungs-Zeremoniell beige-
setzt worden. Doch impliziert dies nicht, wie Ponsonby Fane ausführen
kann, daß auch tatsächlich eine Einäscherung stattgefunden hätte. Viel-
mehr war bereits beim Tod des Gokōmyō-tennō im Jahre Jōō 3 (1654) be-
schlossen worden, die Leichen der Kaiser fortan nicht mehr tatsächlich
dem Feuer zu übergeben; doch das gesamte mit der Einäscherung ver-
bundene Zeremoniell wurde paradoxerweise unverändert beibehalten.
Die Tradition des höfischen buddhistischen Bestattungswesens hatte sich,
in Jahrhunderten herausgebildet, als zu übermächtig erwiesen.

Nachdem im Jahre 700 beim Tod des Mönches Dōshō, Gründer der
Hossō-Sekte, erstmals die Einäscherung nach buddhistischem Ritus prak-
tiziert worden war, folgte bereits im Jahre Taihō 3 / 12 / 17 (27.1.704) die
ehemalige Kaiserin Jitō, auf noch zu Lebzeiten geäußerten Wunsch hin,
als erster Herrscher Japans diesem Vorbild⁴²; seitdem vollzogen sich alle
kaiserlichen Beisetzungen nach buddhistischem Ritus. Wie bereits er-
wähnt, fand diese Sitte erst nach 1163 Jahren, im Jahre 1867, ihr Ende.

Seit dem Tode des Shijō-tennō im Jahre 1242 hatten Brandbestattung
und Beisetzungsfeierlichkeiten der verstorbenen Kaiser stets auf dem Ge-
lände des ursprünglich von dem Mönch Kūkai unter dem Namen Hōrinji
gegründeten Shingon-Tempels Sen(n)yūji südöstlich von Kyōto stattge-
funden⁴³. Den beigeetzten Kaisern wurde auf dem Tempelgrund eine
eigene *sotoba* (Stupa) errichtet. Seit der erwähnten Entscheidung des Jah-
res 1654, auf die tatsächliche Verbrennung zu verzichten, wurden die

⁴¹ In aller Deutlichkeit bemerkt bereits im Jahre 1912 Paul Pallester zu den Ur-
sprüngen des Shintō-Begräbnisses, daß „der Shintōismus ein Jahrtausend lang
das Bestattungswesen überhaupt in seinen Wirkungskreis nicht einbezog und
es ganz dem Einflusse des Buddhismus überließ. Erst in neuerer Zeit bemäch-
tigte sich die Shinto-Religion auch des Bestattungswesens, wobei sie sich eben
für die Erdbestattung, als die ursprüngliche nationale Bestattungsart, *entschied*
(Hervorhebung vom Verf.)“ (Pallester 1912: 8).

⁴² In der Literatur findet sich häufig die Angabe, Jitō-tennō sei im Jahre 703 ein-
geäschert worden, doch entspricht der 12. Monat Taihō 3 bereits dem Januar
des Jahres 704; vgl. *Shoku-Nihongi*, Mommu-tennō, Taihō 3 / 12 / 17 = (*Shintei-*
zōhō) *Kokushi taikai* (KT), Band 2, Tōkyō 1935: 19; vgl. Snellen 1934: 213.

⁴³ Sen(n)yūji (Kyōto-Stadt, Higashiyama-ku), einer der Haupttempel (*daihonzan*)
der Shingon-Sekte, dessen Gründung unter dem Namen Hōrinji dem Kōbō-
daishi (Kūkai, 774–835) zugesprochen wird. Der zum Sen(n)yū-Zweig der Shin-
gon-Sekte gehörende Tempel wurde jeweils in den Jahren 856 und 1218 wieder
restauriert. Zum Sen(n)yūji vgl. Oda 1954: 1050f.

Verstorbenen jedoch im Anschluß an die Zeremonie auf dem Tsukinowa-Friedhof hinter dem Sen(n)yūji-Tempel begraben (vgl. Ponsonby Fane 1959: 401ff.).

In den vor Shijō-tennō liegenden Epochen waren die verstorbenen Tennō meist eingäschert worden, in einigen Fällen jedoch wurde auch Erdbestattung vorgenommen und ein *misasagi* errichtet. Doch trugen diese kaiserlichen Grabmäler meist die Gestalt buddhistischer Pagoden⁴⁴, in denen der Sarg bzw. die Urne mit den Gebeinen des Verstorbenen mit Abschriften wichtiger Sutren als Beigaben ihre letzte Ruhe fanden; stets lag der kaiserlichen Bestattung buddhistisches Ritual zugrunde.

Als Beispiel einer solchen Zeremonie sei die von Ponsonby Fane (1959: 394ff.) gegebene Schilderung der Beisetzung des im Jahre 1036 gestorbenen Goichijō-tennō zitiert:

First, there was a platform 360 feet square and six feet high, and on its south side a torii (sacred archway) thirteen feet high and twelve feet broad. In front of it on each side were sheds, on the right for kuge (Court nobles), on the left for the Buddhist priests. Around the platform was a fence of unhewn wood, on which was stretched a hand-made curtain. Inside the torii all was strewn with white sand, but to the west was the sōba-den (temporary resting-place) before which offerings of food and drink were made and sūtras (scriptures) read. In the middle of the platform was another platform 240 feet square and six feet high, and around it an inner rough fence over which a silk curtain was stretched. On its south side was a torii. In the very centre of the upper platform was the kishoya, or firehouse, in which the coffin were placed and burned [...]

The cremation completed, the fire was extinguished with sake. Then the Gon-Dainagon, Shin-Dainagon, etc. (Court officials), picked up the bones and put them in an urn, and Tsunesuke Ason, a Court noble, hanging it round his neck, conveyed it to the temple of Jōdo-ji.

Then the yamazukuri-be („mound-maker's gild“), taking hoes, ceremoniously hoed the ground, after which the workmen did the real work. Their task completed, they set up a stone sotoba on the grave and in it deposited a copy of the sūtras. Round the spot they erected a fence and dug a moat, and around that planted trees. Afterwards within the space a sammai-dō („three-storied pagoda“) was built and the bones transferred thither.

⁴⁴ Ponsonby Fane (1959: 398) gibt in diesem Zusammenhang als Beispiel die Abbildung des *misasagi*-Kaisergrabes von Konoe-tennō (1141–1155), Anrakujiin in Kyōto; vgl. *Nihon rekishi daijiten* (1958), Band 8: 165.

Wie der Autor im Anschluß an diese ausführliche Schilderung bemerkt, handelt es sich bei diesem Ablauf um die für lange Zeit gültige Form der kaiserlichen Begräbnisse.

Zur buddhistischen Grundhaltung paßte ebenfalls die bereits seit der Nara-Zeit vorherrschende Tendenz zu einfachen und bescheidenen Beisetzungsfeiern bzw. sogar zu ausdrücklichem Verzicht auf jegliche Form derartiger Feiern. Eine Vielzahl der Kaiser bestimmte noch zu Lebzeiten, im Falle ihres Todes gänzlich auf aufwendiges Ritual zu verzichten und sie in bereits bestehenden Grabmälern früherer Kaiser beizusetzen. So wurde der Bau kostspieliger Grabanlagen vermieden. Meist fand die Einäscherung in einer schlichten Zeremonie bereits am Todestag statt. Auch hier lieferte Kaiserin Jitō das Vorbild. Sie hatte verordnet, daß am Tage ihrer Beisetzung keinerlei Trauerkleidung zu tragen sei, kein Beamter seinem Dienst fernbleiben solle und die gesamte Beisetzung so sparsam wie nur möglich durchzuführen wäre. Auch auf ein eigenes *misasagi* verzichtete sie; man setzte ihre Gebeine folglich im Grabmal ihres Gemahls, des Kaisers Temmu, bei.⁴⁵

An dieser Stelle muß unsere Betrachtung der buddhistischen Bestattungsformen abgeschlossen werden. Eine detaillierte Untersuchung der historischen Evolution des kaiserlichen Bestattungswesens müßte sich dieses Komplexes zwar intensiv annehmen, dabei Entwicklungslinien, Übergangsformen und synkretistische Vermischungen etc. analysieren. Doch liegt unserer Untersuchung nicht in erster Linie die Frage nach dem Entwicklungsverlauf des kaiserlichen Bestattungswesens als Ganzem zugrunde, sondern die nach einem möglicherweise historisch existenten Vorbild für das in der Neuzeit postulierte reine „shintōistische“ Kaiserbegräbnis.

Bereits die knappe Übersicht hat ergeben, daß die Epochen der buddhistischen Begräbnisfeiern dafür nicht in Frage kommen; vielmehr muß auf der Suche nach etwaigen historischen Mustern für kaiserliche Shintō-Bestattung noch weiter in der Geschichte zurückgegangen werden, sollen Hinweise auf ein „nichtbuddhistisches“ – im Sinne von „vorbuddhistischem“ – Bestattungswesen des Kaiserhauses gefunden werden.

Das Datum *ante quem* für unsere weitere Untersuchung ist durch das Jahr 704, den Zeitpunkt der Einäscherung der Jitō-tennō, gegeben.

Für die Unterscheidung der vorausgehenden Epochen scheint die Aufteilung in zwei große Gruppen sinnvoll: (1) Die Ritsuryō-Zeit, die in die-

⁴⁵ Beim Tod der Kaiserin wurde jedoch noch eine einjährige Trauerperiode zwischen dem Todestag (Taihō 2 / 12 / 22) und dem Tag der Einäscherung (Taihō 3 / 12 / 17) eingehalten; vgl. *Shoku Nihongi*, Mommu-tennō, Taihō 2 / 12 / 22 = KT 2: 16.

sem Fall auf die Zeit von der Taika-Reform bis zur Bestattung der Jitō zu begrenzen wäre, und (2) die früh- und vorgeschichtlichen Epochen.

3.4.2. Die Ritsuryō-Zeit

Bereits in den Edikten der Taika-Ära waren Bescheidenheit und Mäßigung beim Bau von Grabstätten und der Durchführung von Zeremonien vorgeschrieben worden. Der das Begräbniswesen regelnde kaiserliche Erlaß aus dem Jahre Taika 2 (646) beginnt mit den Worten:

In gegenwärtiger Zeit beruht die Armut Unseres Volkes lediglich auf dem kostspieligen Bau der Gräber.⁴⁶

Anschließend werden detaillierte Vorschriften zur Regelung der zulässigen Bestattungsformen der einzelnen Bevölkerungsschichten vom Kaiserlichen Prinzen an abwärts gegeben. Genauestens festgelegt sind die Maße der zulässigen Gräber, die Zahl der dafür heranzuziehenden Arbeiter, die Arbeitsdauer, die Art der Sarghülle und schließlich die Beförderung des Sarges. Auch heißt es, ebenfalls aus Kostengründen, daß der Bau der „temporären Trauerhallen“ (*mogari no miya*), die im archaischen Bestattungswesen eine so wichtige Rolle spielten, wie sich noch zeigen wird, außer beim Tod eines Kaisers verboten ist⁴⁷. Doch über diese eher technisch-materiellen Vorschriften hinaus gibt der Erlaß keinerlei Auskunft über Durchführung oder gar religiösen Gehalt der Bestattungen. Schwerer noch wiegt, daß gerade zum Problem des kaiserlichen Bestattungswesens keinerlei Informationen übermittelt werden. Die Institution des Tennō, deren Fundierung und Sicherung die gesamte Sinisierung des Staates letztlich diente, bleibt aus dem Bereich der Zwangsmaßnahmen und Regulationen des Gesetzeswerkes ausgespart. Damit entfällt für uns jedoch der Taika-Erlaß weitgehend als Quelle der Untersuchung.

Ihre Fortsetzung und bürokratische Vollendung finden die Regulationen des Taika-Erlasses in den umfangreichen Vorschriften des Taihō-(Yōrō-) Kodex⁴⁸ aus dem Jahre 702 (718 bzw. 757), der uns in vollständiger Form jedoch nur in den kommentierten Fassungen des neunten Jahrhunderts – *Ryō no gige* (834) und *Ryō no shūge* (880) – überliefert ist⁴⁸. Die in *ryō* 26 dieses Gesetzeswerkes gegebenen Vorschriften bezüglich des Be-

⁴⁶ *Nihongi*, Kōtoku-tennō, Taika 2 / 3 / 22 = *Nihon koten bungaku taikei* (NKBT), Bd. 68: 292f.; Florenz 1919: 346.

⁴⁷ *Nihongi*, Kōtoku-tennō, Taika 2 / 3 / 22 = NKBT 68: 292–295; Florenz 1919: 346–348; eine tabellarische Zusammenstellung gibt Nachod 1929: 296.

⁴⁸ *Ryō no gige* (RG), Verf. Kiyohara Natsuno *et al.* = (*Shintei zōhō*) *Kokushi taikei* (KT), Band 22; *Ryō no shūge* (RS), Verf. Koremune Naomoto = KT, Band 23 / 24; vgl. zu diesen Quellen Antoni 1988: 24.

stattungswesens beschränken sich wiederum gänzlich auf den Hof. Auch hier gelten die Angaben materiellen Dingen, doch werden diesmal nicht Größe und Beschaffenheit der Grabmäler geregelt, sondern die zulässige Ausstattung der Beisetzungsfeiern mit bestimmten Wertgegenständen wie Trommeln und anderen Musikinstrumenten, Fahnen, Gongs und Schilden; auch die Ausschmückung des jeweils zulässigen Leichenwagens wird hier bestimmt⁴⁹. Wie die Gesamtheit des höfischen Zeremonialwesens weist auch das hier Aufgeführte enge Verbindungen zum zeitgenössischen chinesischen Ritualwesen der T'ang-Kultur auf. Francois Macé schreibt in seiner 1986 erschienenen Monographie *La Mort et les Funérailles dans le Japon ancien* zum chinesischen Ursprung des höfischen Bestattungsrituals: „Les codes japonais suivent d'assez près leurs modèles, les codes chinois, particulièrement ceux des Tang. En ce qui concerne les funérailles, la plupart des articles sont des adaptations ou des calques des articles correspondants des codes chinois“.⁵⁰ Erfahren wir mit der Aufzählung dieser Utensilien auch wiederum nichts zur Durchführung der Zeremonien, so läßt sich doch etwas anderes aus diesen gesetzlichen Regelungen ersehen: Die Bestattungsvorschriften dienen der gesellschaftlichen Abgrenzung und damit Dokumentierung der jeweiligen Stellung innerhalb der Adelshierarchie, nicht aber einer religiösen Zielsetzung. Durch die genaue Festlegung der jeweils zulässigen Anzahl an Gegenständen – meist chinesischer Herkunft und damit das Prestige des Verstorbenen unterstreichend – erfüllen all die Fahnen, Schilde und Musikinstrumente die Funktion reiner Embleme, Abzeichen des sozialen Ranges des zu Bestattenden. Diese Gegenstände stellen religiös neutrale Machtsymbole dar, die außerhalb von buddhistischem als auch shintöistischem Kontext stehen. Keineswegs aber können sie als Ausweis eines zu jener Zeit noch intakten „shintöistischen“ Bestattungsrituals herangezogen werden.

Allein in einem Punkt geben die Taihō-Gesetze Auskunft über die Bestattung der Kaiser: Im Abschnitt über das Ministerium für Zivilverwaltung, *Jibushō*, werden auch die Aufgaben zweier Behörden zur Regelung des Bestattungswesens aufgeführt. Doch auch hier sind die Angaben äußerst lapidar. Zum *Sōgi no tsukasa*, dem „Amt für Begräbnisfeiern“, heißt es lediglich, seine Leitung obliege einem „Direktor“, der für die Bereit-

⁴⁹ *Ryō* 26 = *KT* 22: 291–296 (RG); vgl. Tabelle in Nachod, Bd. II / 2, 1930: 875ff.; eine entsprechende Liste gibt bereits Arthur Hyde Lay 1891: 520.

⁵⁰ Macé 1986: 492. Ein besonders prägnantes Beispiel für den materiellen chinesischen Einfluß bildet die Gestaltung der Totenwagen (*jisha*) und Bahren in Form von Sänften (*koshi*). Auch beim *daijōsai*, dem zentralen Ritus der Inthronisation des neuen Kaisers, lassen sich chinesische Vorbilder und Parallelen erkennen (vgl. Antoni 1988: 182).

stellung der nötigen Ausstattungsgegenstände des Bestattungs-Zeremoniells zuständig sei; ihm zur Seite stünden ein Assistent, ein Sekretär, sechs Diener und ein Wachmann⁵¹.

Bezieht sich dieser Passus auf das in *ryō* 26 geregelte allgemeine höfische Bestattungswesen, so ist die zweite der in Frage kommenden Behörden ausschließlich mit den Anliegen der Kaiserbegräbnisse betraut, d.h. mit der Regelung aller die kaiserlichen Tumuli betreffenden Angelegenheiten. Das entsprechende Amt, *Shoryō no tsukasa*, „Behörde für die kaiserlichen Gräber“⁵², wird von einem Direktor geleitet, der verantwortlich für alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist. Der Text nennt ausdrücklich die Bestattungen, die Begräbnis-Riten, die Register der kaiserlichen Tumuli und die Berufsgruppe der „Grabwächter“. Darüber hinaus heißt es, der Vorsteher habe die Aufgabe, der „göttlichen Wirkkraft“ (*tama*) der Gräber zu opfern (*ryō no tama wo matsu*), auch dies ein deutlicher Hinweis auf den eminenten Einfluß des chinesischen Ahnenkults, der hier zum Tragen kommt⁵³. Die Gestaltung der Gräber war Aufgabe von zehn eigens erwähnten Handwerkern der Töpfer-Gilde (*hanibe*). Weitere Auskünfte erteilt das Gesetzwerk nicht zu diesem Bereich. Wir erfahren insbesondere nichts über Ablauf und inhaltliche Gestaltung des Trauer-Zeremoniells. Auch verloren die Aufgaben dieses Amtes *de facto* bereits seit der Zeit der Abfassung des Kodex' an Bedeutung, da die Sitte, kaiserliche *misasagi* zu errichten, mit der Ausbreitung des Buddhismus immer mehr zum Erliegen kam.

3.4.2.1. Die Beisetzung des Temmu-tennō

Die bisherige Untersuchung hat ergeben, daß für die Suche nach einem nicht-buddhistischen Vorbild für das kaiserliche Bestattungsritual der Meiji-Zeit die Epochen der buddhistischen Prägung zunächst außer Betracht fallen. Doch vermag dieser Umstand nicht zu verwundern, steht er doch in Einklang mit den generellen Intentionen und ideologischen Grundlagen der Meiji-Zeit: deren Tennō-Gedanke suchte in allen Bereichen bewußt den Anschluß an die Ideen des sich im japanischen Altertum entwickelnden, vermeintlich vorbuddhistischen Gottkaisertums. Innerhalb jenes historischen Prozesses der Wandlung von einem Klan-Verband hin zu einem zentralistischen Beamtenstaat mit dem Kaiser an der Spitze kam einem der Kaiser eine besondere Bedeutung zu, dem in den Jahren

⁵¹ RG, Fasz. I, *Sōgi no tsukasa* = KT 22: 42.

⁵² RG, Fasz. I, *Shoryō no tsukasa* = KT 22: 41.

⁵³ Ebd.; vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen Nelly Naumanns (1988: 184).

673–686 regierenden Temmu-tennō. Obgleich zu seiner Zeit der Buddhismus als Religion bereits fest am Hofe etabliert war, trieb Temmu-tennō, vornehmlich aus politischen Gründen zur endgültigen Sicherung der Dynastie, die Vergöttlichung der Institution des Tennō und Herausbildung eines spezifisch japanischen Herrschergedankens voran⁵⁴. Dies wird etwa ersichtlich an den Befehlen zur Abfassung des *Nihongi* und besonders des *Kojiki*⁵⁵, der späteren „Bibel des Shintō“ in der Sicht der Kokugaku.

In unserem Zusammenhang kommt jenem Herrscher also eine hervorragende Bedeutung zu, die noch dadurch gesteigert wird, daß mit Temmu nicht nur der Höhepunkt einer Entwicklung erreicht, sondern bereits deren Wendepunkt eingeleitet wurde: wie bereits ausgeführt, war es Kaiserin Jitō, die Gemahlin und Nachfolgerin des Temmu, welche die Sitte der buddhistischen Leichenverbrennung und damit des buddhistischen kaiserlichen Bestattungswesens überhaupt, endgültig durchsetzte.

Die Beisetzungsfeiern des in unserem Kontext damit so wichtigen Temmu-tennō werden im *Nihongi* in aller Ausführlichkeit beschrieben.

Unter dem Datum erstes Jahr, 9. Monat, 9. Tag des Jahres Shuchō 1 der Regierung des Temmu-tennō (1. Oktober 686) wird der Tod des Kaisers gemeldet. Unverzüglich beginnen die Trauervorbereitungen. Am 11. Tag heißt es: „Das Wehklagen begann. Sodann wurde zum Zweck der temporären Bestattung ein Haus (*mogari no miya*) im südlichen Palasthof errichtet“⁵⁶. Am 24. Tag findet dort das temporäre, d.h. vorläufige Begräbnis statt. Erst später wird der Sarg im endgültigen Grab im kaiserlichen *misasagi* beigesetzt werden. Im Falle des Temmu-tennō dauerte diese Übergangszeit mehr als zwei Jahre, während derer die Beisetzungsriten durchgeführt wurden. Als zentraler Ort dieser Feierlichkeiten diente stets der *mogari no miya*, der „Trauerpalast“. Im modernen Kaiserbegräbnis finden wir diesen Ort, in sino-japanischer Lesung, als *hinkyū* wieder (s.o. Shōwa-Nr. 1).

Am 27. Tag des Monats treten erstmals buddhistische Mönche und Nonnen (*hōshi-ama*) mit Gebeten und Wehklagen am Trauerpalast auf. Am selben Tag werden dem Toten erstmals Speiseopfer dargebracht und Nekrologe von Seiten der Prinzen und des Hofadels gehalten. An den folgenden Tagen setzen sich diese Trauerreden fort, am 30. Tag erstmals mit

⁵⁴ Vgl. in diesem Zusammenhang Nelly Naumann 1970.

⁵⁵ Temmu-tennō gab den Befehl zur Abfassung einer Landesgeschichte zur Wahrung der alten Überlieferung (*Kojiki* = NKBT 1: 44ff.); auch die Abfassung des *Nihongi* geht auf einen Befehl dieses Tennō zurück (*Nihongi* XXIX = NKBT 68: 447), doch vertritt W.G. Aston (*Nihongi*, repr. Tōkyō 1975: 350, Anm.2) die Ansicht, dieser Erlaß habe sich auf das *Kojiki* bezogen. Vgl. Antoni 1982: 303f.

⁵⁶ *Nihongi*, Temmu-Shuchō 1 / 9 / 9 = NKBT 68: 480 / 481; Florenz 1892, 29. Buch: 79.

dem Vertreter des Herrschers von Kudara (Paekche) auch von Seiten eines ausländischen Würdenträgers, eingeleitet jeweils von den Gebeten der buddhistischen Priester und Nonnen des Hofes. „Hierauf wurden verschiedene Arten von Gesängen und Tänzen aufgeführt“⁵⁷.

Im folgenden berichtet die Quelle von der Verschwörung und Hinrichtung des Prinzen Ohotsu, eines Sohnes Kaiser Temmu; diese Eintragungen erfolgen bereits unter der Herrschaftsperiode der Kaiserin Jitō, der Gemahlin des verstorbenen Temmu-tennō. Doch bald werden die Schilderungen der Bestattungsfeiern für Temmu wieder aufgenommen. Am 19. Tag des 12. Monats des Jahres (9. Januar 687) wird von einer allgemeinen buddhistischen Feier für den Verstorbenen in fünf großen Tempeln des Landes berichtet⁵⁸. Am 26. Tag beschenkt die Kaiserin aus diesem Anlaß Bedürftige der Hauptstadt mit Tuch und Seide. Am 1. Tag des ersten Jahres der Regierung Jitō (18.2.687) werden die Feiern in der nun schon bekannten Form (Nekrologe, Flehen der buddhistischen Priester, Speiseopfer und Musik) wieder aufgenommen, weitgehend wiederholt am 5. und 20. Tag des Monats, ebenso am 22. Tag des fünften Monats. Am 28. Tag des 6. Monats ergeht eine allgemeine Amnestie – dies übrigens ein auch bei dem diesmaligen Begräbnis geübter Brauch: anlässlich der Beisetzung Shōwa-tennōs am 24. Februar 1989 wurde eine Amnestie in nicht weniger als 11 Millionen Fällen ausgesprochen⁵⁹ –, der 5. Tag des 8. Monats bringt Speiseopfer und ein zeremonielles Opfermahl (*naorai*). Wenig später (28. Tag) wird auf Befehl der Kaiserin einem jeden der buddhistischen Priester des buddhistischen Tempels Asuka-dera eine Schärpe (*kesa*) überreicht, die sämtlich aus den Kleidern des verstorbenen Kaisers hergestellt wurden.

Ebenfalls in buddhistischem Rahmen wird am 9. Tag des folgenden Monats das Fest des ersten Todestages in allen Tempeln der Hauptstadt begangen. Am 22. Tag des zehnten Monats (1.12.687) endlich wird mit dem Bau des kaiserlichen Grabes begonnen, währenddessen werden die Zeremonien am „Trauerpalast“ und in buddhistischen Tempeln fortgesetzt (Jitō 2 / 1 / 1,2,8,22). Am 16. Tag des zweiten Monats des Jahres Jitō 2 ergeht ein Edikt zur Einführung jährlicher Gedenkfeiern am Todestag

⁵⁷ *Nihongi*, Temmu-shuchō 1 / 9 / 30 = NKBT 68: 482 / 483; Florenz 1892: 81.

⁵⁸ *Nihongi*, Jitō / shōsei-zenki / 12 / 19 = NKBT 68: 487; Florenz 1892, 30. Buch: 3-4.

⁵⁹ Es handelte sich um die neunte Amnestie seit Kriegsende in Japan. Die Amnestie betraf vornehmlich Bagatellfälle (Verkehrsübertretungen etc.); ausgeschlossen davon waren Verbrechen im Sinne des Strafgesetzes. Jedoch wurden auch Verstöße gegen die Registrierungspflicht für Ausländer und in 16.000 Fällen Verstöße gegen das Wahlgesetz in die Amnestie aufgenommen.

des vorigen Kaisers⁶⁰; die Zeremonien am Palast des temporären Begräbnisses werden fortgesetzt (Jitō 2 / 3 / 22, 2 / 7 / 11, 2 / 8 / 10 und 11), besonders umfangreich am 4. Tag des 11. Monats mit Aufführung eines Tanzes (*tatefushi-mai*). Nach weiteren Zeremonien (Jitō 2 / 11 / 5 und 11) wird der verstorbene Kaiser schließlich am 12. Tag des 12. Monats (8. Januar 689) im *Hikuma Ohochi no misasagi* endgültig beigesetzt.

Wir können aus diesem detaillierten Bericht wichtige Erkenntnisse gewinnen: 1. Das Trauerzeremoniell für den verstorbenen Kaiser fand während der Periode des „temporären Begräbnisses“ statt, nicht am eigentlichen Grab; 2. das Zeremoniell setzte sich aus Nekrologen, Opfergaben und -mahlzeiten, Tanz und Musik zusammen; 3. den buddhistischen Mönchen und Nonnen im Palast und in den Tempeln der Hauptstadt kam auch hier eine tragende Rolle zu.

Es zeigt sich, daß hier von einem „bescheidenen“ Begräbnis im buddhistischen Sinne, wie von der nachfolgenden Jitō-tennō gefordert, noch nicht die Rede sein kann – die Periode der temporären Bestattung dauerte mehr als zwei Jahre –, doch bildet der Anteil des buddhistischen Klerus einen elementaren Bereich im religiösen Kontext der kaiserlichen Beisetzungsfeiern. Auch hier also findet sich kein Beleg für ein nicht-buddhistisches „shintōistisches“ Bestattungsritual.

Versuchen wir dennoch – in einem rein hypothetischen Akt – aus der obigen Schilderung die Shintō-Elemente „herauszufiltern“ und streichen zu diesem Zweck das eindeutig Buddhistische, so verbleiben als „nicht-buddhistischer Anteil“ am Begräbnis des Temmu-tennō die Bereiche: (a) Temporäre Aufbahnhalle (*mogari no miya*), (b) Nekrologe, (c) Opfer, (d) Musik und Tanz, (e) Bestattung in einem *misasagi*-Tumulus.

Ein Blick in die ältere Geschichte zeigt, daß diese Elemente Anklänge an das archaische Bestattungswesen auf japanischem Boden aufweisen.

3.4.3. Die älteste Zeit

Vertiefte Kenntnisse in bezug auf Tod und Bestattung in der japanischen Frühgeschichte sind in den vergangenen Jahren zunehmend durch die Fortschritte der Archäologie in Japan möglich geworden. Unterschiedliche Bestattungsformen konnten den einzelnen prähistorischen Perioden zugeordnet werden. Für die Jōmon-Zeit sind Krug- und Hockerbestattung belegt (Naumann 1988: 12); in der Yayoi-Zeit kommt die Streck-Bestattung in Steinkistengräbern hinzu, bei gleichzeitiger Differenzierung der Krugbestattung in Einzel- und Doppelkrügen (Naumann 1988: 26; vgl. Aikens und Higuchi 1982: 206). Ebenfalls seit der Yayoi-Zeit werden große Tumuli

⁶⁰ *Nihongi*, Jitō 2 / 2 / 16 = NKBT 68: 491; Florenz 1892, 30. Buch: 9.

über den Gräbern von Angehörigen der Oberschicht errichtet. In der Ko-fun-Zeit erlangen diese schließlich die bekannten enormen Ausmaße. Doch bleiben diese Bestattungsformen der gesellschaftlichen Oberschicht vorbehalten, „die soziale Differenzierung scheint ein Merkmal, das bei Bestattungen immer stärker ins Auge fällt“ (Naumann 1988: 27). Für die übrigen Bevölkerungsteile scheint weithin die Aussetzung des Toten anstelle einer Bestattung im eigentlichen Sinn getreten zu sein, dies möglicherweise Ausdruck einer extremen Totenfurcht (Naumann 1988: 30).

Doch so wertvoll die archäologischen Funde für die Kenntnis der materiellen Aspekte, inklusive der umfangreichen Grabbeigaben, sind, so wenig geben sie doch Auskunft über die zeremonielle Seite des Bestattungswesens. Hier sind wir auf andere, schriftliche Quellen angewiesen.

Die frühesten Berichte über das Bestattungswesen auf japanischem Boden entnehmen wir den chinesischen Quellen des dritten Jahrhunderts, *Hou Han shu* und *Wei chih*, über die Gepflogenheiten des Volks der Wa im Staate Yeh-ma-t'ai (Yamatai). Zur Bestattung heißt es im *Hou Han shu*:

Bei Sterbefällen hält man eine Vorbestattungstrauer von 10 und mehr Tagen, die Familienangehörigen weinen und klagen und gehen nicht an Sake und Speisen, aber die Freunde kommen dazu, singen, tanzen und machen Musik.⁶¹

Ausführlicher noch berichtet das *Wei chih* in diesem Zusammenhang:

Für die Toten hat man Särge, aber keine Außensärge; man macht das Grab, indem man Erde aufhäuft. Zuerst bei einem Sterbefall hält man eine Vorbestattungstrauer für zehn und mehr Tage, in dieser Zeit ißt man kein Fleisch, der Haupttrauernde weint und klagt, die anderen Leute kommen, singen und tanzen und trinken Sake. Nach der Bestattung begibt sich die ganze Familie ins Wasser, um sich zu waschen und zu baden, das vertritt die (in China übliche) Waschung im zweiten Trauerjahr.⁶²

Über den Grab-Tumulus der Königin berichtet die Quelle (Wedemeyer 1930: 184f.):

Als dann Himiku (Pi-mi-hu) starb, erbaute man in großartiger Weise einen Grabhügel, im Durchmesser von hundert und mehr Schritt. Die mit ihr zusammen Begrabenen, Sklaven und Sklavinnen, waren über hundert Personen.

⁶¹ Wedemeyer 1930: 173; Text: *Hou Han shu*, Ausgabe *Chung-hua shu chü*, Peking 1965.

⁶² Wedemeyer 1930: 180; Text: *Wei chih San kuo chih*, *Wei shu*, Ausgabe *Chung-hua shu chü*, Peking 1965.

In einem Kommentar zu diesen Berichten bemerkt Naumann (1988: 33): „Die Beschreibung der Trauersitten enthält einiges, was in Rudimenten noch heute gilt: das Einhalten einer Trauerperiode und die (wenn auch oft nur noch symbolische) Reinigung nach der Bestattung, welche die ‚Befleckung‘ durch den Tod beseitigen soll. Weinen und Klagen der Angehörigen, Tanz und Gesang an der Bahre des Toten begegnen uns in einer Szene des Mythos, und Tanz und Gesang gehören auch zu den sich über Monate hinziehenden Trauerfeierlichkeiten nach dem Tode des Kaisers Temmu (686) im ‚Palast der temporären Bestattung‘.“

Besonders aufschlußreich scheint hier der Hinweis auf die Beisetzung des Kaisers Temmu, deren Zwischenstellung zwischen Archaischem und Neuem damit immer deutlicher zutage tritt.

Den Mythen des *Kojiki* und *Nihongi* entnehmen wir Schilderungen, die an die Berichte der chinesischen Quellen erinnern. So bildet Izanagis Wäscher im Anschluß an die Kontamination durch den Tod der Izanami den notwendigen Abschluß seines Aufenthaltes in der Unterwelt. An anderer Stelle heißt es beim Tod des himmlischen Gesandten Amewakahiko, daß seine Angehörigen das Begräbnis ausrichteten:

Da hörten Amewakahiko's Vater Amatsukunitama no kami und seine Frau und Kinder, die sich im Himmel befanden [vom Tod des Amewakahiko], kamen herabgestiegen und weinten und wehklagten. So dann bauten sie an jener Stätte (wo er gestorben) ein Trauerhaus (*moya*) und machten die Fluß-Wildgänse zu Kizari-mochi („Hänge-Kopf-Trägern“), die Reiher zu Besenträgern, die Eisvögel zu Leuten der erlauchten Speise, die Sperlinge zu Stampfweibern, die Fasanen zu Heulweibern. Nachdem sie die Angelegenheiten auf solche Weise geregelt hatten, brachten sie acht Tage und acht Nächte mit lustigen Vergnügungen zu⁶³.

In der entsprechenden Stelle des *Nihongi* heißt es:

Hierauf errichtete man ein Trauerhaus (*moya*) und setzte die Leiche temporär darin bei [...]

Acht Tage und acht Nächte lang weinten sie und sangen traurige Lieder.⁶⁴

Die Forschung ist sich in der Frage, wie die Diskrepanz zwischen den erwähnten „lustigen Vergnügungen“ und „traurigen Liedern“ zu interpretieren sei, uneins; auch hier kann dieses Problem nicht gelöst werden⁶⁵.

⁶³ *Kojiki*, Fasz. I = NKBT 1: 116f.; Florenz 1919: 63f.

⁶⁴ *Nihongi*, Fasz. II = NKBT 67: 136f.; Florenz 1919: 178f.

⁶⁵ Zum Amewakahiko-Mythus vgl. Ōbayashi 1986: 197–200 und *passim*.

Wesentlich scheint dagegen, daß auch in diesen mythischen Berichten die genannten „nichtbuddhistischen“ Elemente erscheinen; es fehlt hier lediglich die Erwähnung von Opfern und Nekrologen. Aus den Berichten der nachmythischen Kapitel der Quellen geht hervor, daß dem „Trauerhaus“ (*moya*) bzw. „Palast der temporären Bestattung“ (*mogari no miya*, sinojap. *hinkyū*) die zentrale Rolle im kaiserlichen Beisetzungsritual zukommt. *Hinren*, die Zeit zwischen Aufbahrung im Trauerhaus und Beisetzung im kaiserlichen Grab, wird bereits für die Kaiser Annei⁶⁶ und Kōrei, hier angeblich sechs Jahre dauernd⁶⁷, erwähnt; doch ist für diese frühen Kaiser die Frage der Historizität gänzlich ungeklärt; die Angaben sind daher als Anachronismen zu werten⁶⁸. Anlässlich der Bestattung des Tennō Ankō hören wir von einer Trauerperiode von drei Jahren⁶⁹. Welche Bedeutung dem Aspekt der temporären Bestattung im Rahmen der kaiserlichen Begräbnisse zukam, zeigt die Tatsache, daß mit dem genannten Taika-Erlaß aus Gründen der Sparsamkeit die Errichtung von temporären Trauerhallen für alle Bevölkerungsgruppen, auch für den Adel bis hinauf zu den kaiserlichen Prinzen, verboten wurde; nur den Kaisern selbst blieb dieses Privileg vorbehalten. Doch verzichteten, wie ebenfalls bereits erwähnt, im Rahmen der buddhistischen Umgestaltung des Zeremoniells immer mehr Kaiser auf dieses Vorrecht und ordneten eine unverzügliche Bestattung an.

Insgesamt ist festzustellen, daß ein explizit nichtbuddhistisches kaiserliches Bestattungswesen quellenmäßig für historisch gesicherte Epochen nicht eindeutig erschlossen werden kann. Die archaischen Elemente weisen zwar auf die Praxis frühhistorischer Zeiten; doch fehlt es entschieden an der Schilderung eines rein japanischen, „shintōistischen“ kaiserlichen Begräbniswesens als Vorbild der modernen Verfahrensweise.

4. CONCLUSIO

Am Ende unserer Untersuchung angelangt, müssen wir feststellen, daß mit der Vertiefung der historischen Analyse deren eigentlicher Gegen-

⁶⁶ *Nihongi*, Itoku-tennō 1 / 8 / 1 = NKBT 67: 224 / 225; es werden hier jedoch unterschiedliche Todesdaten für Annei-tennō gegeben (Annei 38 / 11 / 6 und Annei 38 / 12).

⁶⁷ Kōrei-tennō wurde dem *Nihongi* zufolge im Jahre 6 / 9 / 6 seines Nachfolgers Kōgen bestattet (NKBT 67: 230f.).

⁶⁸ Vgl. Ponsonby Fane 1959: 74; zur Frage von Anachronismen in den Quellenberichten der frühen Kaiser vgl. auch Antoni 1988: 178ff.

⁶⁹ *Nihongi*, Ankō 3 / 8 / 9 = NKBT 67: 354 / 355.

stand, das „shintōistische Kaiserbegräbnis“, immer weiter zu entschwinden scheint. Wird in der Neuzeit ganz selbstverständlich von einem Begräbniszeremoniell des Kaiserhauses nach „shintōistischem Ritus“ gesprochen, das auf „uralte“ Traditionen zurückgehe, so erweist eine in die Geschichte weisende Betrachtung die Problematik, ja Unhaltbarkeit solcher Aussagen.

Nicht nur die Tatsache der über tausendjährigen buddhistischen Prägung des kaiserlichen Bestattungswesens wirkt sich dabei als schwer zu nehmende Hürde aus, sondern mehr noch der Umstand, daß auch im vorbuddhistischen Altertum keine eindeutigen Vorbilder in Hinblick auf ein „shintōistisches“ Bestattungsritual auszumachen sind.

Wären die Beisetzungen der Kaiser Meiji und Taishō wirklich in Anlehnung an die Praktiken des japanischen Altertums erfolgt, so hätte sich eine Beteiligung des buddhistischen Klerus nicht vermeiden lassen; wollte man sich aber auf weiter zurückliegende, in den Quellen nur noch verschwommen überlieferte Muster beziehen, so hätte sich ein wesentlich anderer Ablauf als der des tatsächlichen Rituals der Neuzeit ergeben müssen. Anstelle der zentralen neuzeitlichen Zeremonie vor der Trauerhalle (*sōjōden*), für die sich im archaischen Bestattungswesen überhaupt keine Parallele finden läßt, hätten monatelange Feiern mit Gesang, Tanz und Opfern im innerhalb des Kaiserpalastes gelegenen *mogari no miya*, dem „Palast der temporären Beisetzung“, das Zentrum des Geschehens bilden müssen. Die Riten des Kaiserhauses im modernen „Palast der temporären Beisetzung“, *hinkyū*, sind zwar eine Reminiszenz an diese archaischen Riten, doch wurden sie gänzlich vom zentralen Beisetzungszeremoniell vor dem *sōjōden* überlagert.

Festzuhalten bleibt somit, daß ein Muster für das „shintōistische“ Kaiserbegräbnis der Neuzeit im Altertum nicht auszumachen ist. Vielmehr war schon zu dem Zeitpunkt, da im japanischen Altertum die Idee des Gottkaisertums, und damit des Shintō in seiner offiziellen Form, aus politisch-dynastischen Gründen entwickelt wurde, das kaiserliche Bestattungswesen ohne den Buddhismus als religiöse Richtschnur undenkbar geworden. Dies zeigt in aller Deutlichkeit die Beisetzung des Temmu-tennō, des großen Promotors des japanischen Gottkaisertums, die religiös nachhaltig vom buddhistischen Klerus geprägt war. Gänzlich buddhistisch bestimmt war dann die Einäscherung seiner Nachfolgerin, Jitō-tennō, im Jahre 704 – damit übrigens acht Jahre vor der Fertigstellung des *Kojiki*, der die große Tradition des Shintō erst begründenden Schrift, gelegen. Schließlich darf neben der buddhistischen Tradition der Einfluß des Tang-zeitlichen chinesischen Zeremonialwesens nicht übergangen werden, der seinen deutlichen Niederschlag auch im Bereich des höfischen Bestattungswesens fand. Historisch gesehen war folglich mit dem Auf-

kommen des Shintō in seiner dynastischen Funktion im japanischen Altertum die Geschichte der vorbuddhistischen, „shintōistischen“ Bestattungen bereits abgeschlossen – versunken im Nebel der Vor- und Frühgeschichte.

Für unsere Frage nach den Mustern des neuzeitlichen kaiserlichen Bestattungswesens ergeben sich aus dieser Feststellung weitreichende Konsequenzen. Die kaiserliche Shintō-Bestattung der Meiji-Zeit kann nicht als Ausdruck einer uralten, lediglich für lange Zeit unterbrochen gewesenen Tradition angesehen werden, da eine solche in historisch überschaubaren Zeiten überhaupt nicht nachzuweisen ist. Die zur Meiji-Zeit übliche Inkorporierung von Elementen der altertümlichen, d.h. Nara-zeitlichen japanischen Kaiseridee in den staatshintōistischen Komplex der Neuzeit mußte in diesem Punkt folglich versagen, weil sich hier kein echter Anknüpfungspunkt mehr bot. Somit stellt sich das kaiserliche Bestattungswesen der Meiji-Zeit als eine hybride Bildung aus Elementen unterschiedlichster Herkunft dar, künstlich wie der moderne „Staatshintō“ selbst, eher Ausdruck einer modernen, religiös argumentierenden Ideologie als einer alten religiösen Tradition.

Mit der Niederlage im Zweiten Weltkrieg hat auch diese Ideologie ihr offizielles Ende erlebt. Die Beisetzung des Shōwa-tennō am 24. Februar 1989 hat das Erfordernis mit sich gebracht, die insgesamt erst junge Tradition des modernen Kaiserbegräbnisses generell zu überdenken. Die offiziellen Stellen haben sich für sehr behutsame formale Änderungen des Zeremoniells entschieden, die der Forderung nach Trennung von Staat und Religion zwar zur Genüge Rechnung trugen, an der offensichtlichen Einbindung in die Tradition der Meiji- und Taishō-Begräbnisse jedoch keinen Zweifel lassen. Wie gezeigt werden konnte, kann sich diese junge Tradition jedoch nicht auf eine lange kulturelle Überlieferung berufen, ist kein Ausdruck eines „uralten Rituals“, sondern stellt selbst erst ein Produkt der Meiji-Zeit dar, zusammengesetzt aus Versatzstücken der japanischen und auch westlichen Tradition vor dem Hintergrund des ideologisch motivierten Staatshintō.

LITERATURVERZEICHNIS

- Aikens, C. Melvin und Takayasu Higuchi (1982): *Prehistory of Japan*. New York: Academic Press.
- Antoni, Klaus (1982): *Der Weiße Hase von Inaba*. Wiesbaden: Steiner (Münchener Ostasiatische Studien, Bd. 28).
- Antoni, Klaus (1987a): Kokutai – Das „Nationalwesen“ als japanische Utopie. In: *Saeculum* (Freiburg / Br.) XXXVIII, 2–3: 266–282.

- Antoni, Klaus (1987b): Yasukuni und der „Schlimme Tod“ des Kriegers.
In: *Bochumer Jahrbuch zur Ostasienforschung* (Bochum) 10: 161–192.
- Antoni, Klaus (1988): *Miwa – Der Heilige Trank*. Stuttgart: Steiner (Münchener Ostasiatische Studien, Bd. 45).
- Asahi shimbun* (Tōkyō) vom 7.1.1989.
- Aston, William G. (1975): *Nihongi. Chronicles of Japan from the Earliest Times to A.D. 697*. Tōkyō: Tuttle.
- Bungei shunjū* (Tōkyō) (März 1989) („Soto kara mita ‚Tennōkyō‘“).
Daily Star (London) vom 21.9.1988.
- Florenz, Karl (1892): *Nihongi oder Japanische Annalen*. Dritter Teil. Geschichte Japans im 7. Jahrhundert. Tōkyō: Seishi-bunsha.
- Florenz, Karl (1919): *Die historischen Quellen der Shintō-Religion*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Hasegawa, Masayasu (1975): *Shōwa kempōshi*. Tōkyō: Iwanami shoten.
Hou Han shu, Ausgabe *Chung-hua shu chū*. Peking, 1965.
- Ienaga, Saburō (1967): *Nihon kindai kempō shisōshi kenkyū*. Tōkyō: Iwanami shoten.
- Inoguchi, Shōji (1977): *Nihon no sōshiki*. Tōkyō.
The Japan Times vom 24.2.1989.
- Japanese Studies Association of Australia (1989): *Newsletter* (Monash University, Melbourne) Vol. 9–1 (March).
- Kami, Ikkō (1989): *Tennō no hyakka*. Tōkyō: Keibunsha.
KT siehe (*Shitei-zōhō*) *Kokushi taikai*.
- Kusaoi, Akiko (1988): Constitution's principles raise questions as Imperial funeral and accession loom. In: *The Japan Times* (Tōkyō) vom 12.11.1988.
- Kusaoi, Akiko (1989): Two-part funeral leaves both sides dissatisfied. In: *The Japan Times* (Tōkyō) vom 24.2.1989.
- Lay, Arthur Hyde (1891): Japanese Funeral Rites. In: *Transactions of the Asiatic Society of Japan*. Tōkyō: Hakubunsha, vol. XIX: 507–544.
- Macé, François (1986): *La Mort et les Funérailles dans le Japon ancien*. Paris.
- Mainichi-shimbunsha (Hg.) (1989): *Mainichi-gurafu-kenkyū-zōkan: Shōwa-tennō taiō*. Tōkyō: Mainichi-shimbunsha (März).
Mainichi shimbun (Tōkyō) vom 22.2.1989, 28.9.1989.
- Meiji tennō gotaisōgi shashinchō* (1912). Tōkyō: Shimbi shoin.
- Murakami, Shigeyoshi (1977): *Tennō no saishi*. Tōkyō: Iwanami shoten.
- Nachod, Oskar (1929–30): *Geschichte von Japan. Die Übernahme der chinesischen Kultur*. Band II / 1 und II / 2. Leipzig: Verlag der Asia Major.
- Nagai, Ken'ichi (1968): *Nihon koku kempō no dōtai*. Tōkyō: Waseda Daigaku shuppan-bu.
- Naumann, Nelly (1970): Einige Bemerkungen zum sogenannten Ur-Shintō. In: *Nachrichten der Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens* (Hamburg) 107 / 108: 5–13.

- Naumann, Nelly (1988): *Die einheimische Religion Japans. Teil 1: Bis zum Ende der Heian-Zeit*. Leiden: Brill (*Handbuch der Orientalistik V / 4,1*).
Neue Zürcher Zeitung vom 15. Februar 1989.
Neues aus Japan (Bonn), Sonderheft *Heisei*, Frühjahr 1989.
- Neumann, Reinhard (1982): *Änderung und Wandlung der japanischen Verfassung*. Köln: Heymann (Schriftenreihe Japanisches Recht, Bd. 12).
- Nihon koten bungaku taikai* (1958), Bd. 1 (*Kojiki, Norito*). Tōkyō: Iwanami shoten.
- Nihon koten bungaku taikai* (1968), Bd. 67 und 68 (*Nihongi*). Tōkyō: Iwanami shoten.
- Nihon rekishi daijiten* (1958), Bd. 8. Tōkyō: Kawade shobō shinsha.
- NKBT siehe *Nihon koten bungaku taikai*.
- Ōbayashi, Taryō (1986): *Shinwa no keifu. Nihon shinwa no genryū o saguru*. Tōkyō: Seidosha.
- Oda, Tokunō (1954): (*Oda*) *Bukkyō daijiten*. Tōkyō: Okura shuppan.
- Ohr, E. (1910–11a): Totengebrauche in Japan. In: *MOAG XIII*, 2: 81–121.
- Ohr, E. (1910–11b): Das Staatsbegräbnis des Fürsten Itō. In: *MOAG XIII*, 2: 123–156.
- Oriens Extremus* 33–1 (1990) (im Druck).
- Pallester, Paul (1912): *Mitteilungen über die Feuerbestattung in Japan*. Wien: Verlag des Vereines der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme“ in Wien.
- Ponsonby Fane, R.A.B. (1959): Misasagi. The Imperial Mausolea of Japan. In: *The Imperial House of Japan*. Kyōto: The Ponsonby Memorial Society (Nachdruck des gleichnamigen Artikels aus *The Japan Society* (London): *Transaction and Proceedings*, vol. 18 (1921): 20–78).
- Röhl, Wilhelm (1963): *Die japanische Verfassung*. Frankfurt: Metzner.
- Sakurai, Shōhei (1972): (*Yōsetsu*) *Nihon koku kempō*. Tōkyō: Seibundō.
- Seidensticker, Edward (1983): *Low City High City. Tokyo from Edo to the Earthquake*. Tokyo, New York: Tuttle.
- Shimonaka, Yasaburō (Hg.) (1937–1940): *Shintō daijiten*. Bd. 2. Tōkyō (repr. 1970): Rinsen shoten.
- (*Shintei-zōhō*) *Kokushi taikai* (1935), Bde. 2, 22, 23 / 24. Tōkyō: Yoshikawa kōbunkan.
- Snellen, J.B. (1934): Shoku Nihongi. In: *Transactions for the Asiatic Society of Japan*, 2nd series, vol. XI.
Süddeutsche Zeitung (München) vom 11.10.1988, 21.10.1988.
- Suehirō, Itsutarō (Hg.) (1937): *Gendai hōrei zenshū*, Bd. 1. Tōkyō: Nippon hyōronsha.
- Sun* (London) vom 21.9.1988.
Die Tageszeitung (TAZ) (Berlin) vom 9.1.1989.
Tägliche Rundschau (Berlin) vom 16.9.1912.

- Wedemeyer, André (1930): *Japanische Frühgeschichte. Untersuchungen zur Chronologie und Territorialverfassung von Altjapan bis zum 5. Jahrhundert n.Chr.* Tōkyō (MOAG, Suppl. XI).
- Wei chih San kuo chih, *Weishun*, Ausgabe *Chung-kua shu chü*, Peking 1965.
- Yanagita, Kunio (1957): *Japanese Manners and Customs in the Meiji Era.* Tokyo: Pan-Pacific Press.
- Yamaori, Tetsuno (1989): Bukkyō-Daijōsai no kage no enshutsusha. In: *Bungei shunjū* (Tōkyō) (März): 678–683.
- Yomiuri shimbun* (Tōkyō) vom 17.10.1988, 23.2.1989.